Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gmeiner, Franz Xaver,

Das öffentliche allgemeine Kirchenrecht nach den Grundsätzen des Naturrechtes, der Vernunftlehre, und des Staatsrechtes, in einem richtigen Zusammenhange den Anfängern dieser Wissenschaft zum Nutzen in mathematischer Lehrart verfaßet

Frankfurt [u.a.] 1780

J.can.u. 109-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547901-5
VD18 1480381X-001

J. Can. U. 109-1

<36630003000014
<36630003000014
Bayer. Staatsbibliothek

Das öffentliche allgemeine Kirchenrecht

nach den Grundsätzen des Naturrechtes, der Vernunftlehre, und des Staatsrechtes, in einem richtigen Zusammenhange den Anfängern dieser Wissenschaft zum Nutzen in mathematischer Lehrart verfaßet.

Mit römisch. Kais. Königl. Freyheiten.

Frankfurt und Leipzig, in der Lechnerischen Universitätsbuchhandlung. 1780.

Bayerische Staatsbibliothek München

Est ecclesia Societas inaequalis, cujus Statum publicum Christus ipse ordinavit, formamque sacri regiminis praescripsit, ut vel ex hoc solo adpareat, quam inepti sint illi, qui in quaestionibus juris ecclesiastici publici ad solas suas decretales confugiunt; sed et illud jam intelligitur, *quam summe necessarium sit, jus hoc publicum tota, ut ajunt, opera addiscere, illudque fundamenti loco prae oculis semper habere.* Paulus Josephus à Riegger in inst. jurisprud. eccles. parte 1ma §. 156. edit. nov.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Wenn meine Leser die Absicht zu wissen verlangen, die mich diese Blätter niederzuschreiben bewog; so muß ich Ihnen sagen, daß es die einzige war, Anfängern in dieser Wissenschaft nützlich zu seyn. Ich weiß es wohl, daß

man in diesem Werkchen nichts finden wird, als was Gelehrte und in diesem Fache große Männer vor mir längst gesaget haben; aber ich weiß auch, daß es nicht immer nöthig sey neue Wahrheiten zu entdeken, wenn man zum Nutzen anderer schreiben will. Die Ordnung, die Anlage eines Werkes, die Ausdrüke, in die man eine Sache einkleidet, mit Wenigen vieles zu sagen, und ohne dunkel zu seyn, die Methode oder Lehrart, die man wählet, sind von der größten Wichtigkeit und hinreichend auch die bekanntesten Wahrheiten reitzender und deutlicher vorzustellen. Denn es ist mehr als zu viel bekannt, daß man niemals in das Innerste einer Wissenschaft dringen, nie der Wahrheit bis in ihre verborgensten Spuren nachfolgen kann, ohne die Begrife in einem förmlichen Lehrgebäude

so

so aneinander zu knüpfen, daß einer aus dem andern so zu sagen von sich selbst entstehe, und also zusammengenommen nur eine einzige Kette ausmachen. Ich wagte es das öffentliche Kirchenrecht nach den Grundsätzen des Naturrechtes in einem solchen Zusammenhange vorzutragen. Ob ich meine Absicht erreichet habe? — ist eine Frage, deren Beantwortung Kennern zustehet. Gesetzt aber mein Versuch wäre mir mislungen, so bleibet mir noch diese Hofnung übrig, daß ich vielleicht ein glüklicheres Talent aufmuntern kann, das Mangelhafte meines Versuches zu ersetzen, und jenes in einem vollständigen Werke zu liefern, davon ich nur einen Grundriß aufgezeichnet habe. Indessen wird die Art, mit der man gegenwärtigen Versuch aufnehmen wird, entscheiden; ob ich es wagen

darf auch das besondere oder Privatkirchenrecht, nach dieser Lehrart abzuhandeln und zu verfaßen.

Grätz den 10ten August
1779.

Der Verfaßer.
Franz Xavier Gmeiner.

Einlei-

Einleitung.

Erstes Hauptstüke.

Von der Erklärung und Eintheilung des Kirchenrechtes.

I.

Die Kenntniß der Kirchengesetze, vereinigt mit der Fertigkeit sie auf besondere vorkommende Fälle anzuwenden, ist die Wissenschaft, die wir das Kirchenrecht nennen. *)

*) Vermög der gegebenen Erklärung hat das Kirchenrecht zween Theile, deren einer erwägend oder theoretisch, der andre ausübend oder praktisch ist. Ersterer bestehet in der Kenntniß der Kirchengesetze, und pfleget die Rechtswissenschaft genennet zu werden. Der zweyte beschäftiget sich mit der Anwendung der Gesetze auf besondere Fälle, davon es den Namen der Rechtserfahrenheit überkommen hat. Daries Inst. jurispr. univ. §. 30. edit. 6tae.

2.

Die Verschiedenheit der Gesichtspunkte, nach welchen man das Kirchenrecht betrachten kann, giebt uns den Stof zu dessen Eintheilung an die Hand. Die Gesetze, aus denen es bestehet, hat uns entweder der Stifter der Kirche selbst gegeben, oder wir haben sie von der gesetzgebenden Macht der Kirche *) empfangen. Es ist also in Rücksicht des Ursprunges das Kirchenrecht theils **göttlich** theils **menschlich**.

*) Daß es eine gesetzgebende Macht in der Kirche gebe, wird im ersten Theile erwiesen werden. Man kann es hier indessen als einen Lehnsatz (lemma) aus der Gottesgelahrtheit annehmen.

3.

Weder die Gesetze unsers Herrn Jesu Christi noch der Kirche sind alle schriftlich aufgezeichnet worden; denn der Gottessohn wollte, daß auch durch die mündliche Ueberlieferung einige seiner Lehren und Gebote auf die Nachkömlinge fortgepflanzet werden

sollen *), und viele der Kirchensatzungen haben ihr Daseyn dem Gebrauche und der Gewohnheit zu danken. Dieß ist die Bewegursache das Kirchenrecht in das **geschriebene** und **nicht geschriebene** einzutheilen.

*) Ich entlehne die Wahrheit dieses Satzes aus der Gottesgelahrtheit, wo er erwiesen wird.

4.

Als Christus das Geschäfte der Erlösung und die Einsetzung des Gnadengesetzes vollendet hatte, übergab er seinen Jüngern und ihren Nachfolgern die Vollmacht und oberste Gewalt in der Kirche (§. 2. *). Die gegenseitige Liebe, welche Christus den Gläubigen so nachdrüklich empfahl und einprägte, war beynahe das einzige Gesetz der ersten Christenheit, welches mehr in den Herzen, als auf Blättern geschrieben stunde. Zudem gestatteten die Verfolgungen den geistlichen Hirten nicht Versammlungen zu halten, in welchen die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche entschieden, und die Kirchenzucht bestimmet werden kunnte. Ein Beweis, daß in

der Kindheit der Kirche wenige Gesetze vorhanden waren.

5.

Als aber die Verfolgungen nachliessen, und die Christen nicht mehr nöthig hatten, sich in Höhlen und geheimen Oertern verborgen zu halten *) konnten die Hirten an einem Orte versammlet mit gegenseitigem Rathe für das gemeinschaftliche Beste der Kirche durch heilsame Verordnungen sorgen, und als nach und nach die Liebe der ersten Christen zu erlöschen anfieng, musten von Tag zu Tag Zwistigkeiten beygeleget werden; woraus dann erfolgte, daß sich die Kirchengesetze immer mehr häuften, bis sie endlich auf die heutige Menge stiegen.

*) Diese Freyheit hatte die Kirche im vierten Jahrhunderte Konstantin dem Großen zu danken.

6.

Da die Kirchengesetze verhältnißmäßig mit den Jahrhunderten wuchsen, fieng man an das Kirchenrecht auch in Rüksicht der

Zeit

Zeit einzutheilen. Man bestimmte drey Epochen oder Zeitpunkte, nach welchen die Eintheilung geschah. Die erste erstreket sich vom Anfange der Kirche bis auf den Gratian einen Benediktinermönch, der im Jahre 1151 eine neue Sammlung der Kanons an das Licht treten ließ, mit welcher sich das **alte** Kirchenrecht endet *). Mit der zweyten Epoche fängt sich das **neue** an, und enthält alles in sich, aus welchem das sogenannte heutige Corpus juris bestehet. Alle übrige Satzungen, die nach der Verfertigung des Corpus juris erschienen, und in selbes nicht eingetragen sind, haben in der dritten Epoche den Namen des **neuesten** Kirchenrechtes empfangen.

*) Man kann zwar nicht läugnen, daß mit den Briefen, die Isidor untergeschoben, und verschiedenen Päbsten angedichtet hat, das Kirchenrecht ein neues Ansehen bekam, und folglich sich mit ihm die erste Epoche schüßen solle! wie Herr Philipp Melchior in seinen Principiis juris ecclesiastici §. 12. dafürhält) allein weil vor dem Gratian diese Briefe weder allenthalben bekannt, noch von allen angenommen waren, kann man mit Recht die erste Epoche bis auf ihn ausdehnen,

nen, der Isidors Hirngespinnste seiner Sammlung eingeschaltet hat, wodurch sie sich ein nicht geringes Ansehen erbettelten.

7.

In allen Gesellschaften, in welchen eine herrschende Macht vorhanden ist, giebt es gegenseitige Rechte und Pflichten der Obrigkeit und der Unterthanen. Weil wir indessen angenommen haben, daß in der Kirche einige herrschen, andre gehorchen (§. 2.*), so werden jene Gesetze, die das Verhältniß der Obrigkeit zu den Untergebenen, ihre wechselseitige Rechte und Pflichten bestimmen, das **öffentliche**, die übrigen hingegen, welche die Rechte der einzelnen Mitglieder gegeneinander handhaben, das **besondere** oder Privatkirchenrecht genennet.

Zweytes

Zweytes Hauptstüke.

Von den Beweisgründen des Kirchenrechtes.

8.

Jede Wissenschaft ist eine Leichtigkeit, oder Fertigkeit Lehrsätze aus untrüglichen Gründen durch rechtmäßige Schlüße zu beweisen. Da nun dem Kirchenrechte eine wissenschaftliche Gestalt gegeben werden muß (§. 1.), so folget von sich selbsten, daß allgemeine Beweisgründe (principia demonstrandi) vorhanden seyn müßen, aus welchen alle Lehrsätze, die man in selbem vorträgt, gefolgert werden können.

9.

Alles, was man im Kirchenrechte zu erweisen hat, lauft endlich auf die Entscheidung dieser Frage hinaus: ist dieses oder jenes Gesetz in der Kirche vorhanden oder nicht? Weil nun der zureichende Grund der Gesetze in dem Willen des Gesetzgebers

gebers liegt, so sind beyde so nahe mit einander verbunden, daß mit der Willenserklärung des Gesetzgebers auch zugleich die Gesetze ihr Daseyn erhalten. Daraus sich denn dieser allgemeine Prüfungssatz, als das untrüglichste Kennzeichen der Beweisgründe folgern läßt: **Alles und jedes, aus dem der Wille des Gesetzgebers in der Kirche erkennet wird, gehöret unter die Zahl der Beweisgründe in dem Kirchenrechte** *).

*) Auf diese Art verfährt man in allen Wissenschaften. Jede hat besondere Quellen, aus welchen sie ihre Beweise schöpfet. So ist zum Beyspiel die Quelle des Gottesgelehrten die Offenbarung, des Staatisten das gemeinschaftliche Beste, des Philosophen die natürliche Vernunft, des Naturkundigen die Versuche und Erfahrungen u. s. w.

10.

Der erste und gröste Gesetzgeber in der Kirche ist deren unsichtbares Oberhaupt Christus selbst. Daraus folget: daß unter den Beweisgründen jenes den vorzüglichsten Platz einnehme, worinn er sich würdigte uns

seinen

seinen Willen zu erklären (§. 9.). Die Apostel haben seine Thaten, seine Lehren und seine Gebote in den Evangelien und andern Schriften aufgezeichnet, aber sie haben nicht alle aufgezeichnet. Es hat einige derselben ein Zeitalter dem andern in den Mund geleget, bis sie stufenweise unserm Jahrhunderte sind überliefert worden (§. 3. *). Nicht nur also die heiligen Blätter allein, sondern mit ihnen die mündliche Ueberlieferung lehret uns vollkommen den Willen des Kirchenstifters kennen; das ist: die heilige Schrift, die göttliche Uebergabe und die apostolische Erblehre sind die Hauptbeweisgründe des Kirchenrechts.

II.

Um die heilige Schrift, die mündlichen Ueberlieferungen und apostolische Erblehre ohne der Gefahr eines Irrthumes als Beweisgründe brauchen zu können, ist es unumgänglich nöthig den wahren Verstand der ersteren deutlich zu erkennen, und aus den zweyten die ächten *) von den unächten zu unterscheiden. Für die besten Schriftausleger sowohl, als auch für die getreuesten Aufbewahrer der

gött-

göttlichen Uebergabe und apostolischen Erblehre hielt man immer die h. Väter und Kirchenlehrer. Ihr Ansehen kann uns also niemal verdächtig seyn, sobald alle, oder der größere Theil derselben in einer Sache einstimmig ist. Nun läßt es sich leicht bestimmen, in wie weit man ihre Schriften als Beweisgründe ansehen könne.

*) Die Gottesgelehrten haben gewisse Kennzeichen festgesetzet, aus welchen eine ächte Ueberlieferung erkennet wird. Ist sie aus dem Munde Jesu Christi selbst geflossen; so muß sie so alt als die Kirche selbst, sie muß allgemein, sie muß ununterbrochen seyn. Sie kann weder dem Lichte der Vernunft, noch einer Schriftstelle widersprechen. Mit dem untrüglichsten Merkmale einer göttlichen Ueberlieferung ist ohnstreitig jene bezeichnet, deren Stof und Gegenstand über die ganze Macht der Kirche erhaben ist.

12.

So lang der Gottessohn unter der Deke der Menschheit auf dem Erdkreise einherwandelte, war er der einzige Gesetzgeber in der Kirche, deren Grundfeste und wesentliche Form er selbst bestimmet hat *). Als

er

er aber zu seinem Vater zurükgekehret ist, hat er seine Jünger in alle Theile der Welt das Gnadengesetz zu verkündigen ausgesendet, und sie sowohl als ihre Nachfolger mit der gesetzgebenden Macht, um für das gemeinschäftliche Beste der Kirche sorgen zu können, ausgerüstet (§. 2. *). Da nun die Nachfolger der Apostel auch Gesetzgeber in der Kirche sind, so muß jenes, aus welchem ihr Wille erkennet wird, die Eigenschaften eines Beweisgrundes im Kirchenrechte haben (§. 9.).

*) Paul. an die Korint. im 1ten Briefe, 11ter Vers. Matth. im 23ten Kap. 8. und 10. V.

13.

Die Apostel und ihre Nachfolger die Bischöfe haben ihre gesetzgebende Macht entweder an einem Orte versammelt oder jeder einzeln in seinem Kirchsprengel ausgeübet. Da wir also ihren Willen aus den Satzungen der Kirchenversammlungen, und aus einzelnen päbstlichen oder bischöflichen Verordnungen erkennen, so müßen uns sowohl die erstere, als die letztere zu Beweisgründen des Kirchenrechtes dienen.

14.

Oft ereignet es sich, daß die äußere Kirchenzucht einen Einfluß in die bürgerliche Gesellschaft hat. Da das Recht zu bestimmen; ob dieß, oder jenes der Glükseeligkeit der Bürger zuträglich sey? ein Majestätsrecht, und folglich dem Landesfürsten allein eigen ist, werden wir wohl seine Verordnungen aus der Zahl der Beweisgründe ausschlüßen können? besonders da wir Beyspiele haben, daß ganze Nationen Verträge geschlossen haben, welche die Richtschnur der Kirchenzucht in ihrem Staate sind *).

*) Die Sammlung solcher Verträge macht das öffentliche Nationalkirchenrecht jener Nation, die sie eingegangen ist, aus. Das Nationalkirchenrecht Deutschlands bestehet hauptsächlich aus den Nationalkirchenversammlungen, aus dem Vergleiche des Pabst Kalixtus des II. mit dem Kaiser Heinrich dem V. aus den Konkordaten zwischen dem Pabst Nikolaus dem V. und dem Kaiser Friederich dem III aus dem Paßauer Vertrage, aus dem Religions und westphälischen Frieden, aus dem Rechte der Panisbriefe (jus primarum precum) wozu noch einige Reichsabschiede und kaiserliche Wahlkapitulationen zu rechnen sind. Da ich mir vorgesetzet habe,

gegen-

gegenwärtig nur das öffentliche allgemeine Kirchenrecht zu behandeln, so habe ich von dem Nationalkirchenrechte Deutschlands nichts mehr zu sagen.

15.

Die Gesetze des Naturrechtes sind unwandelbar, und keiner Veränderung fähig. Ja sie sind so heilig, daß sie die Offenbarung nicht nur allein nicht abschaffen konnte, sondern sie vielmehr bekräftigen muste. Was immer also mit dem Naturrechte übereinstimmet, oder demselben widerspricht, stimmet auch mit dem Willen des Kirchenstifters ein, oder widerspricht ihm, dieß ist: das Naturrecht gehöret unter die Hauptbeweisgründe des Kirchenrechtes (§. 9. 10.) *. Alle Beweisgründe nun in das Kurze zusammengezogen sind folgende: Die heiligen Blätter, die göttliche Uebergabe und apostolische Erblehre (§. 10.), die Schriften der heiligen Väter (§. 11.), die Kirchenversammlungen, und einzelne bischöfliche Verordnungen, besonders des römischen Bischofes (§. 13.), die landesfürstliche Verordnungen (§. 14.), und das Naturrecht.

 * Kaum

*) Kaum erschien das Naturrecht (diese Fürstin unter den Wissenschaften) in seinem vollen Glanze, so sah man auch das Kirchenrecht die Dunkelheit, in der es so lange eingehüllet war, zerstreuen, und in einem Lichte erscheinen, dessen Strahlen — Strahlen der Wahrheit sind. Ja darf ich noch mehr sagen? Das Kirchenrecht hat nicht nur allein seine gegenwärtige Gestalt dem Naturrechte zu danken, sondern beyde sind so nahe miteinander verbunden, daß das Naturrecht selbst einen Theil des Kirchenrechtes ausmachet, wenn es darauf ankömmt zu bestimmen; wie weit sich die Rechte der Landesfürsten über die Kirche erstreken. Wären einige in jenem Theile des natürlichen Rechtes, welchen wir das allgemeine Staatsrecht nennen, nicht Fremdlinge, so hätte man nie so viele ungegründete Schmähungen wider das itzige Lehrgebäude des Kirchenrechtes gehöret. Schmähungen, die, weil sie die Wahrheit nicht verdunkeln können, für weiter nichts als für Geburten der Unwissenheit anzusehen sind. Ueberhaupt sollte sich Niemand in das Heiligthum des Kirchenrechts eindrängen, der nicht mit hinlänglichen Kenntnissen aus der Vernunftlehre und Hauptwissenschaft, aus dem Natur- und Staatsrechte, aus der Kirchengeschichte, aus der Gottesgelahrtheit, und für das Nationalkirchenrecht Deutschlands mit der Reichsgeschichte ausgerüstet ist.

Des

Des öffentlichen allgemeinen Kirchenrechtes erster Theil.

Erstes Hauptstüke.

Von der Erklärung und dem Bestimmungsrechte der Kirche.

I.

Wenn mehrere Menschen sich vereinigen, einen gewissen Endzweke mit gemeinschaftlichen Kräften zu erreichen, (so daß jedes Mitglied die Beförderung dieses Zwekes als ein vollkommenes Recht fodern kann), so entstehet eine Gesellschaft *). Die Verschiedenheit des Endzwekes, den sich die Gesellschaften zu erreichen vorgesetzet haben, giebt ihnen verschiedene Benennungen. Ist der Endzweke der Gesellschaft die Uebereinstimmung im Gottesdienste, so heist sie eine Kirche **).

*) Herr von Sonnenfels in den Grundsätzen der Polizey 1ten §.

**) Die Richtigkeit gegenwärtiger Erklärung beruhet auf diesem in der Vernunftlehre bekannten

kannten Lehrsatz; daß jede Erklärung sowohl die eigentlichen Gränzen des Erklärten bestimmen, als auch den ganzen Begrif desselben erschöpfen müße. Und darum ist bey jenen der Mangel einer hinlänglichen Einsicht in die logikalischen Regeln sichtbar, welche sie verwerfen, weil in selber keine Meldung der Unterwerfung gegen die geistlichen Hirten und den Statthalter Christi geschieht. Denn die Erklärung muß nur die wesentliche Stüke und Kennzeichen des Erklärten in sich faßen. In der Wesenheit einer Kirche überhaupt ist der Begrife einer geistlichen Herrschaft nicht enthalten, weil eine Kirche schon vorhanden ist, sobald mehrere im Gottesdienste übereinstimmen.

2.

Weil uns das natürliche Vernunftlicht befiehlt, sowohl mit innern als äußern Handlungen Gott zu verehren, so muß nothwendig, wenn eine Welt von vernünftigen Geschöpfen aus ihrem Nichts hervorgerufen wird, eine Menge vorhanden seyn, die im Gottesdienste übereinstimmet. Diese Gesellschaft ist eine **natürliche Kirche.**

3. Das

3.

Das nämliche Vernunftlicht lehrt, daß jeder verbunden sey zu untersuchen; ob nicht Gott durch die Offenbarung eine bestimmte Art, nach welcher er verehret seyn will, bekannt gemacht habe. Sobald wir das Daseyn einer solchen Offenbarung erkennet haben, ist auch die Pflicht vorhanden, nach dieser Vorschrift unsern Gottesdienst einzurichten, und so tretten wir von der natürlichen in eine willkührlich eingesetzte Kirche (ecclesia positiva).

4.

Vor der Ankunft des Meßias hat Gott durch den Moses die Art seiner Verehrung verkündigt. Aus dem Volke, welchem dieses Gesetz gegeben wurde, bestund die mosaische Kirche. Als aber die Gottheit sich unter die Hülle der Menschheit verbarg, als Christus das Erlösungsgeschäfte zu vollenden in die Welt gekommen war; hat er öfter vorgesaget: die Zeit sey nahe, in welcher der Schatten dem Lichte, und das Vorbild der Wahrheit weichen müße.

5.

Und es geschahe auch wirklich so. Er hat nicht nur das alte Gesetz gänzlich abgeschaffet, sondern ein ganz neues von dem vorigen unterschiedenes unter dem Namen des neuen oder Gnadengesetzes gegeben *). Die Gesellschaft derer, die sich vereinigen Gott auf die von Christus bestimmte Art zu verehren, heist die christliche Kirche.

*) Luk. am 20ten Kap. Joan. 6ten Kap. 21. V. Math. 10. Kap. und 32. 16. Kap. 18. V.

6.

In allen wohlgeordneten Gesellschaften müßen die Mittel, durch die der gesellschaftliche Endzweke am bequemsten erreichet werden kann, bestimmet werden. Auch die christliche Kirche ist eine Gesellschaft (§. 5.), wir können ihr also desto weniger dieses Bestimmungsrecht (jus determinandi) absprechen, je mehr solches ihre ganze Verfaßung fodert. Denn bürgerliche und andre Gesellschaften sind in gewisse Erdstriche eingeschränket; aber die Kirche hat keine Gränzen.

zen. Ihr Stifter wolte sie in alle Welttheile ausgebreitet sehen. Und wie könnte wohl bey so verschiedenen Völkerschaften, aus denen fast jede einen andern Himmelsstriche, andere Sitten, und Nationalgewohnheiten hat, wie könnte (sage ich) das gemeinschaftliche Beste der Kirche befördert werden, wenn Niemand vorhanden wäre, welcher ihre Handlungen nach dieser Richtschnur zu leiten das Recht hätte?

7.

Ziehen wir die heiligen Blätter als den Hauptbeweisgrunde des Kirchenrechtes (§. 10. in der Einleit.) zu Rath, und wir werden finden, daß Christus der Kirche mit ausdrüklichen Worten ein Bestimmungsrecht gegeben habe. Er hat seine Kirche einem Gebäude, einem Hause verglichen, in welchem die Schlüßelgewalt, die Macht zu binden und zu lösen, den Aposteln und ihren Nachfolgern zustehet *). Nun ist es aber bekannt, daß nach der gewöhnlichen Redensart, nach der sich die heilige Schrift auszudrüken pfleget, durch die Schlüßelgewalt eine Macht

im

im Hause zu herrschen verstanden wird **. Und weil die Ebräer ihre Häuser nicht wie wir mit Schlüßeln, sondern mit Bändern schloßen und eröfneten, so ist die Macht zu binden und zu lösen mit der Schlüßelgewalt einerley.

* Matth. 16. und 18. Kap. ** Isa. 22. Kap. geheim. Offenb. im 3. Kap.

8.

Wäre von der Seite der Gesellschafts- mitglieder keine Verbindlichkeit vorhanden ihre Handlungen nach dem Willen jener ein- zurichten, die das Bestimmungsrecht haben, müßte es fruchtlos und ohne Wirkung blei- ben; denn: es wäre ein Bestimmungs- recht und wäre keines. Es wäre eines, wie man zum Voraus setzet, und wäre keines, weil dessen Daseyn keinen zureichenden Grund hätte, welches dem Satze des Wider- spruchs entgegen läuft. Als Christus der Kirche die Macht zu binden und zu lösen gab, befahl er zugleich den Mitgliedern derselben ihr zu gehorchen; denn der die Macht hat

zu binden und zu lösen im Himmel, hat auch die Macht zu binden und zu lösen vor Gott. Der die Macht hat zu binden und zu lösen vor Gott, hat die Macht so zu binden und zu lösen, daß es von Gott zugerechnet wird (imputatio). So binden und lösen, daß es von Gott zugerechnet wird, heißt binden und lösen im Gewissensgerichte (forum conscientiae) welches uns allemal die Pflicht zu gehorchen aufleget *.

* Die Gesellschaften entstehen entweder durch einen Vertrag, oder durch eine rechtmäßige Gewalt. Im erstern Falle sind sie freywillige, im zweyten nothwendige Gesellschaften. Wieder können die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder gleich oder ungleich seyn. Erstere ist eine gleiche, die zweyte eine ungleiche Gesellschaft. Christus hatte eine rechtmäßige Gewalt die Kirche zu errichten, sie ist eine nothwendige Gesellschaft. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder sind ungleich, weil einige befehlen, andere gehorchen (§. 8.), sie ist eine ungleiche Gesellschaft. Ein Satz in dem uns die Herren Protestanten zwar eifrig, aber ohne Grund widersprechen.

9.

Der Endzweke des Bestimmungsrechtes in der Gesellschaft ist die Erhaltung und Beförderung des gemeinschaftlichen Besten, und darum muß es mit ihm auch gleiche Gränzen haben. Was immer (so zu sagen) außer der Sphäre des gemeinschaftlichen Besten ist, ist auch außer der Sphäre des Bestimmungsrechtes. Das gemeinschaftliche Beste der Kirche wird hauptsächlich durch den wahren und reinen Glauben, und durch die genaue Befolgung der göttlichen Gebote erhalten. So oft daher ein Zweifel entstehet: was man glauben, oder welche Gebote man beobachten solle? stehet es der Kirche zu, es zu entscheiden, und zu bestimmen.

10.

Das Wesentliche der Kirche ist keiner Veränderung unterworfen. Alle Glaubenssätze, alle Gebote, welche Christus gab, müßen heut so gut, als in der Kindheit der Kirche, und immer beobachtet werden. Setzen

ßen wir nun, daß die Kirche in der Entscheidung und Bestimmung der Glaubenssäße oder göttlichen Gebote nicht untrüglich wäre, so könnte es in dem Falle, wenn ein Zweifel in der Glaubenslehre entstünde, geschehen, daß sie uns Sachen zu glauben aufbürdete, die nie geoffenbaret worden sind. Um die Gläubigen außer der Gefahr des Irrthumes zu setzen, hat Christus seine Kirche mit der Untrüglichkeit ausgerüstet, vermög welcher ihre Bestimmungen in Glaubenssachen in den zur Seligkeit nothwendigen Handlungen unabänderlich und gewiß sind *.

* Matth. im 18. Kap. 17. und letzten Vers Joan. 14. Kap. 16. V. 16. Kap. 13. V. Paul. im ersten Briefe an Tim. 3. Kap. 5. V. Hier wird die Untrüglichkeit der Kirche aus dem Bestimmungsrechte hergeleitet. Wenn wir den Beweis umkehren, und aus dem Schluße den Vordersatz machen, wird er also lauten: Die Entscheidungen der Kirche sind untrüglich, folglich hat sie das Bestimmungsrecht. Das ist: das Bestimmungsrecht wird aus der Untrüglichkeit abgeleitet, weil sie sonst ohne zureichenden Grund vorhanden wäre.

II.

Der äußere Gottesdienst kann ohne äußern Gepränge, nicht bestehen *. Zudem müßen in der Kirche gewisse Gegenstände nach Verschiedenheit der sich ereignenden Umstände bestimmet werden, weil in der Gesellschaft die Art, nach der die Kräfte zum gemeinschaftlichen Entzweke vereiniget werden, der Zeit, dem Orte, und den übrigen Umständen angemessen seyn muß. Die Sammlung dieser zufälligen Bestimmungen macht die äußere Kirchenzucht aus **.

* Aug. im 9ten Buche wider den Faustus.

** Aus diesem und dem vorigen §. ist es klar, daß den ganzen Umfang des Bestimmungsrechtes zwo Gattungen von Bestimmungen ausmachen, und in sich schlüßen, nemlich die **unveränderlichen** in Glaubenssachen und in den zur Seligkeit nothwendigen Handlungen, und die **veränderlichen** in der äußern Kirchenzucht.

Zweytes Hauptstüke.

Von der gesetzgebenden, rechtspre- chenden und strafenden Gewalt der Kirche.

12.

Durch das Gesetz verstehet man einen Satz, der uns zu etwas verbindet *. Aus dieser Erklärung flüßet, daß in einer ungleichen Gesellschaft, in welcher die Mitglieder ihre freyen Handlungen nach dem Willen der Befehlenden einzurichten verbunden sind, Gesetze vorhanden seyn müssen. Denn der Wille des Befehlenden ist ein Urtheil, welches den Untergebenen mitgetheilet und bekannt gemacht wird. Wenn ein Urtheil mit Worten ausgedrüket und andern mitgetheilet wird, entstehet ein Satz (nach der Vernunftlehre). Es ist also der den Untergebenen bekanntgemachte Wil-

le des Befehlenden ein Satz, der sie zu etwas verbindet, das ist: er ist ein Gesetz.

* Viele verwerfen diese Erklärung, weil sie den Begrif eines Oberherrn nicht in sich enthält; allein die dieses fodern, setzen das schon zum Voraus, was erst erwiesen werden sollte, indem man sich keinen Begrif von einem Oberherrn machen kann, ohne zu wissen, was ein Gesetz ist. Denn was ist ein Oberherr? —— der die Macht hat Gesetze zu geben. Aber was ist ein Gesetz? ——

13.

In der Kirche ist ein Bestimmungsrecht vorhanden (§. 6. und 7.). Die Mitglieder der Kirche sind verbunden, ihre Handlungen nach dem Willen jener einzurichten, die das Bestimmungsrecht haben (§. 8.). Wo diese Verbindlichkeit ist, sind auch Gesetze vorhanden (§. 12. und 8. *). Es ist also in der Kirche eine gesetzgebende Macht.

14.

Mit der gesetzgebenden Macht ist das Recht, die Gesetze in besondern Fällen auf die Handlungen der Untergebenen anzuwenden, und mit denselben zu vergleichen, verbunden. Die Handlungen der Untergebenen mit den Gesetzen vergleichen, und sie auf solche anwenden, heißt zweifelhafte Fälle und Streitigkeiten entscheiden. Das Recht zweifelhafte Fälle und Streitigkeiten zu entscheiden, ist die rechtsprechende Macht (potestas judiciaria). Die Kirche hat die gesetzgebende Macht (§. 13.). Es muß folglich nebst dieser die rechtsprechende Gewalt vorhanden seyn.

15.

Weil die rechtsprechende Macht in der gesetzgebenden (§. 14.), und diese in dem Bestimmungsrechte ihren zureichenden Grund hat (§. 12. und 13.), so kann sich keine weiter, als das Bestimmungsrecht erstreken. Den ganzen Umfang des Bestimmungsrechtes faßen die unveränderlichen

und veränderlichen Bestimmungen in sich (§. 11. **). Erstere betreffen die Glaubensätze und göttliche Gebote, die andern die Kirchenzucht, und eben diese Gränzen hat die gesetzgebende und rechtsprechende Macht *

* Bürgerliche Streitigkeiten haben weder mit den Glaubenssätzen, noch mit der Kirchenzucht einen Zusammenhang, diese sind also außer der Sphäre der geistlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit.

16.

Unser Wille handelt niemals ohne Beweggründe (nach der Seelenlehre). Will der Gesetzgeber, daß die Mitglieder einer Gesellschaft jede dem gemeinschaftlichen Besten nachtheilige Handlung unterlassen sollen, so muß er dem Willen der Untergebenen auf jene Seite das Uibergewicht zu geben wissen, auf welche er es verlanget. Um diesen Endzweke zu erhalten, verbindet er mit jeder dem gemeinschaftlichen Besten nachtheiligen Handlung ein Uibel, welches als eine unausbleibliche Folge der unerlaubten Handlung

lung ein hinreichender Beweggrund ist, von der Uibertrettung abzuhalten *.

* Herr von Sonnenfels in den Grundsätzen der Polizey §. 146. zweyte Auflage.

17.

Das Uibel, welches als ein Beweggrund von der Uibertrettung abzuhalten, mit einer unerlaubten Handlung verknüpfet ist, heißt die Strafe.

18.

Alles, was immer unsre Vollkommenheiten vermindert, ist ein Uibel. Die Beraubung eines Guts, welches wir entweder wirklich besitzen, oder doch wenigstens zu fodern berechtiget sind, macht uns unvollkommener. Es ist also die Beraubung eines Guts ein wahres Uibel.

19.

Es giebt in der Kirche gemeinschaftliche geistliche Güter, als da sind Sakra-

mente und dergleichen, welche jedes Mitglied zu fodern das Recht hat *. Die Beraubung dieser Güter ist ein Uibel.

* Lehnsatz aus der Gottesgelahrtheit.

20.

Christus hat der Kirche die Macht gegeben, die Widerspänstigen und Ungehorsamen der gemeinschaftlichen geistlichen Güter zu berauben. Der Beweis davon ist beym Matthäus, wo Christus saget: daß jeder, der die Kirche nicht höret, einem Heiden und offenbaren Sünder gleich seyn solle. Ein Heide ist kein Mitglied der Kirche, er hat auch kein Recht die gemeinschaftlichen Kirchengüter zu fodern *. Da nun die Kirche die ungehorsamen Gläubigen nach dem Ausspruch des Christus als Heiden zu erklären das Recht hat; so gab er ihr die Gewalt die Uibertreter für nicht — Mitglieder zu halten, das ist: sie der gemeinschaftlichen Güter zu berauben.

* Die

* Die Wahrheit dieses Satzes wird durch folgendes Gleichniß näher beleuchtet: An der Nahrung nehmen alle Glieder des Körpers Theil. Sondert man eine Hand ab, so hört sie auf ein Glied zu seyn, und sie empfängt von der genommenen Nahrung keinen Theil mehr. Auch die Kirche ist ein sittlicher Körper. Ihre gemeinschaftliche Güter erstrecken sich auf alle Glieder, aber nur so lange sie als solche angesehen werden.

21.

In der Kirche giebt es gemeinschaftliche geistliche Güter (§. 19.), deren sie die Widerspänstigen berauben kann (§. 20.). Die Beraubung eines Guts ist ein Uibel (§. 18.). Ein Uibel mit einer unerlaubten Handlung verknüpfet, ist eine Strafe (§. 17.). Die Kirche hat also das Recht zu strafen *.

* Unter der strafenden Gewalt wird auch das Zwangsrecht (jus cogendi) begriffen, weil der Gesetzgeber den Willen der Untergebenen durch die Verknüpfung der Strafe mit der Uebertretung des Gesetzes so zu sa-

gen zwinget. Es verstehet sich von selbst, daß dieser Zwang dem Willen nur eine sittliche Nothwendigkeit auflege.

22.

Die Strafe, durch welche die Kirche ihre Mitglieder der geistlichen Güter beraubet, heißt der **Kirchenbann**. Da das mit dem Verbrechen verknüpfte Uibel der Beweggrund ist durch die Vorstellung desselben von der Uibertretung abzuhalten (§. 17.), so muß ein Ebenmaaß beobachtet, und je größer ein Verbrechen ist, desto ein größeres Uibel mit demselben verknüpfet werden, damit der Untergebene, je größer ein Verbrechen ist, auch einen desto größern Beweggrund habe sich von selbem zu enthalten *). Nach diesem Ebenmaaße werden die Uibertreter bald aller, bald einiger Güter der Kirche beraubet. Die Beraubung aller ist der **größere**, und einiger der **kleinere** Kirchenbann **.

* Es ist ein falscher Satz, daß zwischen den Verbrechen und der Strafe ein Ebenmaaß seyn müße, ob er gleich im peinlichen Rechte das Burgerrecht erhalten zu haben scheinet,

net. Denn das Ebenmaaß muß immer nur auf den Beweggrund zum Verbrechen gerichtet seyn. Der Gesetzgeber hat niemals die wirkliche Auferlegung der Strafe, sondern durch die Furcht derselben die Verhinderung des Uibels zum Augenmerk.

** Christus empfahl der Kirche oft und nachdrüklich die Sanftmuth und Güte, und als eine gütige Mutter soll sie mit dem Banne nur jene bestrafen, bey welchen Ermahnungen und andere gelindere Mittel vergeblich sind. Quamvis gladius excommunicationis (sagt der trident. Kirchenrath in der 25ten Sitz. 13. Kap.) nervus sit ecclesiasticae disciplinae, et ad continendos in officio populos valde salutaris, sobrie tamen magnaque circumspectione exercendus est, cum experientia doceat, si temere et levibus ex rebus incutiatur, magis contemni quam formidari, et perniciem potius parere, quam salutem.

23.

Der Kirchenbann kann keine andere Wirkung nach sich ziehen, als den Verlust

lust geistlicher Güter. Denn erstlich hat die Kirche keine andern überkommen, also kann sie auch keine andern geben, oder entziehen. Zudem gab Christus der Kirche nur die Gewalt, die Ungehorsamen gleich einem Heiden anzusehen. Ein Heid, in so weit er kein Mitglied der Kirche ist, genüßet zwar nichts von ihren geistlichen Schäzen, aber er bleibet immer ein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, und behält seine Ehren und bürgerlichen Würden ungehindert. Eben so verhält es sich mit jenen, welche die Kirche mit dem Banne strafet.

24.

Ob aber gleich die Wesenheit des Kirchenbannes nicht den mindesten Verlust zeitlicher Güter und bürgerlicher Rechte nach sich ziehet, so haben doch die Landesfürsten, um die Kirchengebote auch durch ihr Ansehen zu unterstützen, jene, die wegen ihres Ungehorsams in den Bann gethan wurden, auch mit bürgerlichen Strafen beleget *. Und diese Strenge kann auch nicht gänzlich ohne Wirkung seyn; indem der Verstand

vie-

vieler so verfinstert ist, daß bey ihnen der Verlust zeitlicher Güter einen größern Eindruk machet, und für ein größers Uibel angesehen wird, als die Beraubung der Geistlichen.

* Weil jeder, der auf das Verbrechen die Strafe leget, auch das Begnadigungsrecht (jus adgratiandi) hat, so stehet es in der Willkühr des Landesfürsten in besondern Fällen den Verlust zeitlicher Güter von dem Kirchenbanne abzusondern. So zum Beyspiele, wer kann den Landesfürsten hindern, einen Bürger, der zwar in den Bann gethan wurde, aber sehr wichtige Dienste dem Staat gethan hat, zur Belohnung zu begnadigen, und ihn im ruhigen Besitze seiner Güter und Würden zu lassen? Auch wenn der Landesfürst selbst im Bann geleget wird, ist die ganze Wirkung davon, daß er gleich einem nicht — Mitgliede der Kirche angesehen wird, welches seine Majestät und landesherrliche Hoheit nicht im mindesten verletzen kann. Uiberhaupt aber ist es für das Wohl der Kirche am zuträglichsten, wenn das Recht in den Bann zu thun bey den Landesfürsten niemals in die

Aus-

Ausübung gebracht wird. Spaltungen, blutige Kriege, Unruhen im bürgerlichen und Kirchenstaate sind fast die **einzigen** und **gewissen** Folgen davon. Vix, aut ne vix quidem (sind die Worte des Herrn Paul Joseph von Riegger Inst. juris. eccles. part. 4ta pag. 425. edit. nov.) in majestatem fulmina projicere licebit sine magno schismatis periculo, pacis publicae perturbatione, ecclesiae vexatione, et ceteris calamitatibus, quas inde sequi historia, optima in ejusmodi rebus magistra docuit. Vidit id Ivo Carnotensis, qui in epist. 117. scribere non dubitavit: Dispensationes rerum temporalium regibus attributae sunt, et basilei, id est fundamentum populi et caput existunt. Et si aliquando potestate sibi concessa abutuntur, non sunt a nobis graviter exasperandi, sed ubi sacerdotum admonitionibus non adquieverint, divino judicio sunt reservandi, ubi tanto districtius sunt puniendi, quanto minus fuerint divinis admonitionibus obnoxii.

Drit-

Drittes Hauptstüke.

Von der Herrschaft und Regierungsform der Kirche.

25.

Die wesentlichen Bestandtheile der Herrschaft (imperium) sind die gesezgebende, rechtsprechende, und strafende Gewalt. Die Kirche hat Gewalt Geseze zu geben (§. 13.), rechtzusprechen (§. 14.) und zu bestrafen (§. 21.). Das ist: in der Kirche ist eine Herrschaft vorhanden.

26.

Keine Macht erstreket sich weiter als der Endzweke, zu dessen Erreichung die Handlungen der Untergebenen zu leiten sind. Denn was immer das gemeinschaftliche Wohl der Gesellschaft erfodert, aber auch nur so viel

viel, als dieses Wohl erfodert, ist der Gegenstand der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und des Zwangsrechtes. Alle Theile zusammengenommen sind vom Ganzen nicht unterschieden. Da nun die Bestandtheile der Herrschaft die gesetzgebende, rechtsprechende und strafende Gewalt sind (§. 25.), so ist sie von ihnen nicht unterschieden, denn: die Herrschaft der Kirche erstreket sich nicht weiter, als ihr gesellschaftlicher Endzweke.

27.

Die Glükseligkeit überhaupt ist der Zustand eines wahren und dauerhaften Vergnügens. Was ein Vergnügen sey, läßt sich zwar besser empfinden, als beschreiben, indessen wissen wir doch, daß es dann entstehe, wenn wir uns die Vollkommenheit einer Sache vorstellen. Die Vollkommenheiten der Menschen sind theils innere, theils äußere, je nachdem sie bald unsern innern bald unsern äußern Zustand vervollkommnen. Die innern gehören zum Verstand und Willen, die äußern hingegen er-

erstreken sich auf alles, was immer eine Beziehung auf unser physikalisches Leben und Glüksumstände hat. Wenn also das Vergnügen aus dem Daseyn der innern Vollkommenheiten entspringt, genüsen wir die innere Glükseligkeit, so wie im Gegentheile die äußern Vollkommenheiten uns nur die äußre Glükseligkeit verschaffen.

28.

Die Kirche ist eine Gesellschaft, deren Endzweke die Verehrung Gottes ist (§. 1.). Wir verehren Gott, wann wir seine Gebote beobachten, und glauben, was er geoffenbaret hat (§. 9.). Die Befolgung der Gesetze ist eine Handlung des Willens, und die Bejahung der Glaubenssätze des Verstandes. Von dem Daseyn dieser Handlungen empfangen wir innere Vollkommenheiten, aus welchen die innere Glükseligkeit entspringt (§. 27.) und eben diese hat die Herrschaft der Kirche zu ihrem Endzweke.

29.

Auch in bürgerlichen Gesellschaften ist eine Herrschaft vorhanden. Der Endzweke wegen welchen solche Gesellschaften errichtet worden, ist die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit. Sie ist vorhanden in dem Zustande, in welchem weder der Staat von seinen Bürgern, weder diese von ihm, noch beyde von außen etwas zu befürchten haben. Denn in diesem Zustande allein kann man vollkommen sein physikalisches Leben und die übrigen Güter genüßen. In diesem Zustande erhalten wir äußre Vollkommenheiten, welche die äußere Glükseligkeit ausmachen (§. 27.): und diese ist der Endzweke der Herrschaft im Staate.

30.

Die innere Glükseligkeit ist mit der äußern, und im Gegentheile die äußere mit der innern nicht verbunden. Denn dann nur sind zwey Dinge miteinander verbunden, wenn eines ohne dem andern nicht bestehen kann (nach der Grundlehre). Nun aber

aber kann aus beyden Glükseligkeiten eine ohne der andern bestehen, und die Geschichte lehret, daß sie wirklich bestanden sind *).

*) Wie stolz war nicht Rom auf ihre Kurien, Scipionen, Fabien und alle übrigen sowohl Helden als Staatsmänner, die sie zur Beherrscherin der Welt machten? War das Jahrhundert für Athen nicht das schönste, welches ihm den Themistokles, Aristides und Perikles gab? und dennoch waren beyde Sklaven der Götzen. Wie hell war der Glanz der Kirche, als sie noch in ihrer Wiege lag? Sie zählte so viele Heilige als Gläubige, aber Verfolgungen, Kerker und Tod waren auch so zu sagen ihre beständigen Begleiter.

31.

Die Herrschaft hat gleiche Eigenschaften und Gränzen mit dem Endzweke, wegen welchen sie ist eingesetzet worden (§. 26.). Der Endzweke der Kirche ist die innere (§. 28.), des Staats die äußre Glükseligkeit (§. 29). Keine hängt von der andern ab (§. 30). Der Schluß? — Die

geistliche Herrschaft ist von der bürgerlichen, und im Gegentheile die bürgerliche von der geistlichen unabhängend *).

*) Dieser ist der Hauptlehrsatz (theorema fundamentale) des öffentlichen Kirchenrechtes, ohne welchem man immer Licht im Schatten suchet. Die neuern Gelehrten sind zwar der Meinung, Bellarmin habe nicht so viel aus Ueberzeugung, als den Gönnern, welche damal keine andre Sprache hören wolten, zu schmeicheln, behauptet: der heilige Vater und römische Bischofe habe die Macht Monarchen zu entthronen, und die Untergebene von dem Eide der Treue loszusprechen, sobald Feinde der Religion unter dem Purpur Schutz fänden. Aber dem sey es, wie es wolle, so ist doch gewiß, daß aus diesem einzigen Grundsatze: die weltliche Macht ist von der geistlichen unabhängend, ein Lehrgebäude über den Haufen falle, von dem durch zehn Jahrhunderte in der Kirche keine Spuren zu finden sind.

32.

Daraus, daß die Gesellschaften einen gemeinschaftlichen Endzweke haben, flüßt: daß

daß Maßregeln und Anstalten nach Verschiedenheit der Vorfälle und Umstände vorhanden seyn müßen, durch die das vorgesetzte Ziel erreichet wird (§. 11.). Die Art, nach welcher dergleichen Maßregeln bestimmet werden, heist die **Regierungsform**.

33.

Wenn alle Mitglieder der Gesellschaft das Recht haben, die Mittel zur Erreichung des gemeinschaftlichen Besten zu bestimmen, so daß die Mehrheit der Stimmen entscheidet, so ist die Regierungsform **demokratisch**. Werden aber nur einige aus allen gleichsam die Edlern zu diesem Geschäfte benennet, so empfängt von ihnen die Gesellschaft den Namen **Aristokratie**. Endlich sind dort **Monarchien** vorhanden, wenn das ganze Regierungsgeschäft auf einem einzigen Alleinherrscher beruhet. Diese drey einfachen Regierungsformen sind wieder verschiedener Zusammensetzungen und Einschränkungen fähig, denn wenn zum Beyspiel die Monarchie mit der Aristokratie vermischet, und eine von der an-

dern so zu sagen gemäßiget wird, entstehet die monarchisch = aristokratische Regierungsform.

34.

Wäre die Regierungsform der Kirche demokratisch, so hätten alle Mitglieder das Recht die Maßregeln zu bestimmen, nach welchen der Endzweke der Kirche erhalten werden solle (§. 33.). Allein Christus hat die Gewalt Gesetze zu geben, rechtzusprechen und zu strafen nur den Zwölfen, die er gewählet hat *), und ihren Nachfolgern durch die Schlüßelgewalt, keineswegs aber allen Gläubigen mitgetheilet (§. 7). Weil also diesen allein zustehet, die öffentlichen Angelegenheiten zu bestimmen, und die übrigen gehorsamen müßen, so ist die Regierungsform der Kirche nicht demokratisch.

*) Matth. 12. Kap. Luk. 6. Kap. 7. V. Paul im ersten Brief an die Korint. 12. Kap. 28. V. und Apostelgesch. 21. Kap. 28. V.

35.

Ob aber gleich alle Apostel Herrscher in der Kirche waren, so hat doch Christus den Petrus mit einer vorzüglichen Gewalt beschenket. Denn nachdem er zu allen Aposteln (und folglich auch zum Petrus) gesprochen hat: weidet die Heerde Gottes, was ihr binden und lösen werdet auf Erden, wird auch gebunden und gelöset seyn im Himmel, hat er doch ein andersmal dem Petrus insonderheit die Schüßelgewalt, die Macht zu binden und zu lösen gegeben *), er hat ihm nach dreymaligem Bekänntniße der Liebe wieder insonderheit seine Schaafe zu weiden befohlen **). Nun wenn Christus dem Petrus keine größre Gewalt als den übrigen Aposteln gegeben hätte, müßten wir sagen, daß er ohne zureichendem Grunde und überflüßig zu ihm allein geredet, und ihm insbesondre wieder eine Gewalt gegeben habe, welche er schon ohnehin, in soweit sie allen Aposteln gemein war, hatte.

*) Matth. 16. Kap. 18. Vers. **) Joan. 21. Kap. 17. Vers.

36.

Die größre Gewalt, welche Petrus vor den übrigen empfieng, kann in nichts Andern bestehen, als daß sich seine Herrschaft auch selbst über die Apostel erstrecket habe. Dieser Vorrang des Apostelfürsten wird die Statthalterswürde (primatus) genennet, indem er, wie seine Nachfolger, die Stelle Jesu Christi auf dieser Erde vertrettet.

37.

Hätten alle Apostel (und eben dieses ist auch von ihren Nachfolgern zu verstehen) einen gleichen Grad der geistlichen Herrschaft empfangen, so wäre die Kirche nothwendigerweise eine Aristokratie (§. 33.) und wäre Petrus mit Ausschluß aller andern zum Alleinherrscher ernennet worden, hätten wir eine Monarchie (ebend.). Da aber weder der Petrus Alleinherrscher war, noch die übrigen Apostel einen so großen Grad der geistlichen Gewalt erhielten als er, so ist die Regierungsform der Kirche weder blos monarchisch *), noch blos aristokratisch, sondern von beyden zusammengesetzet.

*) Aus

*) Aus dem Grundsatze, daß es sich gezieme, einer von Gott eingesetzten Gesellschaft, dergleichen die Kirche ist, die vollkommenste Regierungsform zu geben, folgerte der Kardinal Orsius: die Kirche sey eine Monarchie. Aber zu geschweigen, daß es noch nicht ausgemachet sey, welche Regierungsform die vollkommenste ist, will ich nur anmerken, daß eine bürgerliche Gesellschaft, keineswegs aber die Kirche durch einen Monarchen am besten regieret werden könne. Ein Monarch hat nur das gemeinschaftliche Wohl seines Staats, der aus einigen Ländern bestehet, zu besorgen, aber die Kirche hat mit dem Erdrunde gleiche Gränzen. Sie enthält Völkerschaften, die in ihren Sitten, Gewohnheiten und Himmelsstriche ungemein verschieden sind, und werden diese zum ewigen Heil nicht leichter durch die monarchisch-aristokratische, als blos monarchische Regierungsform geleitet? Aber könnte man sagen: Christus verglich ja selbst die Kirche einem wohlgeordneten Heere, einem Schiffe, einem Hause, in welchem ein einziger herrschet. Man erlaube mir diesen Einwurf mit den Worten des hochwürdigsten Prälaten zu Braunau kaiserl. königl. Direktorn

 der

der beyden theologischen Fakultäten zu Wien und Prag zu beantworten. Meminisse oportet (schreibt er in inst. jur. eccles: §. 84) in id genus similitudinibus aut parabolis, ad scopum finemque, cujus gratia adsumuntur, adtendi potissimum debere, non ad cetera earundem adiuncta omnia, ex quibus persaepe inferendum nobis esset, licere id, quod tamen illicitum certo novimus; ut vel sola parabola villici in evangelio S. Lucae (C. 16. v. 8) relata, satis edocet. Comparatur omnino ecclesia navi, at eo consilio, ut, quae est S. S. Patrum interpretatio, indicetur, non posse salutem a quoquam, qui extra ecclesiam sit, consequi, aeque ac undis perire necessum est eum qui extra navim est. Similiter: Cum acies ordinata dicitur, innuitur nobis, quam terribilis sit potestatibus tenebrarum, portisque inferi, quae praevalere adversus eam nunquam poterunt. Similitudo domus denique suaviorem illam oeconomiam exprimit, qua res in ea peraguntur sub auspiciis nempe coelestis nostri Patrisfamilias, qui nos omnes habitare facit in domo.

Viertes Hauptstüke.

Von der geistlichen Rangordnung.

38.

Die Kirche ist nicht nur eine ungleiche Gesellschaft, in welcher einige befehlen, andre gehorchen (§. 8. *) sondern auch selbst die geistliche Macht, die jeder der Herrscher empfieng, hat verschiedene Grade, die unter ihnen eine geistliche Rangordnung (hierarchia) bestimmen und festsetzen.

39.

Die Gewalt der geistlichen Vorgesetzten bestehet nicht nur in der gesetzgebenden, rechtsprechenden und strafenden Macht, sondern Christus ernannte sie auch zu Ausspändern der Geheimniße Gottes *) und der

gemeinschaftlichen geistlichen Güter der Kirche (§. 19). Daraus dann eine zweyfache Rangordnung entstehet. Die erste begreifet in sich die Gewalt geistliche Güter oder Sakramenten auszuspänden, und wird die Rangordnung in Rufsicht auf die Priesterweihe (hierarchia ordinis) genennet. Die zweyte hingegen ist die Rangordnung in Rufsicht auf die geistliche Gerichtsbarkeit (hierarchia jurisdictionis) weil sie sich mit der Ausübung der geistlichen Herrschaft beschäftiget.

*) Paulus im ersten Briefe an die Korinth. 4tem Kap.

40.

Da Christus wollte, daß die Kirche, so wie er sie eingesetzet hat, bis an das Ende der Welt dauren solle *), so mußten die Apostel entweder unsterblich seyn, oder ihr Amt und Würde mußte bald in seinem ganzen Umfange, bald nur ein Theil davon andern mitgetheilet werden. Jene, welche den Aposteln in ihrem Amte nachfolgen,

folgen, und ihre Gewalt im ganzen Umfange haben, werden Bischöfe genennet.

*) Matth. im 28ten Kap. letzten Vers.

41.

Christus selbst hat sich neben den Aposteln noch andre Jünger beygesellet *). Diesem Beyspiele ihres Meisters folgten auch die Apostel, und wählten sich einige zu den Religionsverrichtungen **), welchen sie aber nur einen Theil ihrer Gewalt mitgetheilet haben, und diese nennet man Priester. Daß die Priester keine gleiche Würde und Gewalt mit den Bischöfen haben, lehret uns Paulus in jenem Briefe an den Timotheus, in welchem er ihm befahl, keinen Priester zu verurtheilen, es sey denn, daß er von dreyen oder zweyen Zeugen überwiesen wäre. Wie hätten aber die Priester den Bischof Timotheus für ihren Richter erkennen müßen, wenn sie eine gleiche Gewalt mit ihm und nicht nur einen Theil derselben besessen hätten? ***).

*) Luk. am 10. Kap. 1. V. **) Apostelgesch. 14. Kap. 22. Vers.

***) Durch

***) Durch drey Jahrhunderte blieb der Vorrang der Bischöfe über die Priester unangefochten. Erst im 4ten Jahrhunderte hat Aerius, weil ihm seine Bemühungen ein Bistum zu erhalten fehlschlugen, behaupten wollen, daß zwischen einem Bischofe und Priester kein Unterschied sey. Der heilige Epiphanius nennet diesen Irrthum Dogma supra hominum captum furiosum et immane. haeresi 75.

42.

Endlich lesen wir in den Apostelgeschichten, daß die Apostel noch andre Diener gewählet haben, welche zwar keine Priester waren, aber doch zu heiligen Verrichtungen bestimmet wurden *), die einen geringeren Theil von der bischöflichen Gewalt empfangen haben, als die Priester. Diese Diener haben in der Kirche den Namen der Diakonen überkommen.

*) Apostelgesch. 6. 7. 8. und 21. Kap. Paul. im ersten Briefe an den Timoth. 3. Kap.

43.

Derjenige, der eine Gewalt in ihrem ganzen Umfange eingesetzet hat, hat auch ihre Theile eingesetzet. Die bischöfliche Gewalt hat Christus selbst eingesetzet (§. 40). Da nun die Gewalt der Priester (§. 41.) und Diakonen ein Theil der bischöflichen Gewalt ist (§. 42.), so sind sowohl die Priester als Diakonen göttlichen Ursprunges.

44.

Die geistliche Rangordnung also, wie sie Christus eingesetzet hat, ist so eingerichtet, daß der Statthalter und das sichtbare Haupt der Kirche die gröste Würde begleite (§. 36.), diesem folgen die Bischöfe (§. 40.), nach welchen die Priester den ersten Platz einnehmen (§. 41.). Die Diakonen endlich sind im untersten Grade, und beschlüßen die ganze Rangordnung, die göttlichen Ursprunges ist*). Denn alle andere Würden, die wir nebst den bemelten in der heutigen Kirche sehen, hat sie selbst und nicht Christus eingesetzet**).

*) Si quis dixerit: in ecclesia non esse hierarchiam, divina ordinatione institutam, quae

quae constet ex episcopis, presbyteris et ministris, anathema sit. Trid. Kirchenrath in der 23. Sitz. 6. Kanon.

**) Erst in spätern Zeiten, und nach und nach sind von der Kirche Kardinäle, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Erzpriester, Dechanten und andre dergleichen geistliche Würden eingesetzet worden.

Des

Des öffentlichen allgemeinen Kirchenrechtes Zweyter Theil.

Erstes Hauptstüke.
Von den Rechten und Verbindlichkeiten des römischen Bischofes und heiligen Vaters.

45.

Da nicht alle Herrscher in der Kirche eine gleiche Würde begleiten, noch alle eine gleiche Gewalt empfangen haben (§. 38.), so müßen auch ihre Rechte und Pflichten zu dem Grade der geistlichen Herrschaft, welchen jeder hat, ein Ebenmaaß haben. Die Untersuchung und Bestimmung dieser Rechte ist der Stofe dieses Theils.

46.

Wenn wir die Schriften der heiligen Väter zu Rath ziehen, so werden wir finden, daß sie einstimmig lehren: der Endzweke und die Ursache, wegen welcher Christus dem Petrus die Statthalterswürde gegeben hat,

 sey

sey die Erhaltung der Einheit oder Einförmigkeit der Kirche *. Weil nun Christus wollte, daß die Kirche, so wie er sie anfangs errichtet hat, bis an das Ende der Welt dauren soll (§. 40.) so mußte er auch wollen, daß immer die Einheit derselben erhalten werde, denn sonst blieb die Kirche nicht immer die nemliche Kirche.

* Inter duodecim unum elegit, ut capite constituto Schismatis tolleretur occasio. Hieron. im 1sten Buche wider den Jovian. Pari quidem consortio honoris et potestatis praediti sunt apostoli, una tamen a Christo constituta cathedra, et *unitatis* ejusdem origo ab uno incipit. Cyprian von der Einheit der Kirche am 180. Blate. Ideo unus pro omnibus, quia *unitas* in omnibus. Aug.

47.

Der einen Endzweke will, muß auch die Mittel, die dem Endzweke zusagen, wollen. Christus wollte, seine Kirche solle immer eine Kirche bleiben (§. 46.). Das Mittel diesen Endzweke zu erreichen, ist das

immer fortdaurende Daseyn eines Statthalters (ebend.). Daraus dann folget; daß die Statthalterswürde des Petrus kein persönlicher Vorrang, sondern eine Würde war, die eben so auf seine Nachfolger *, wie die Gewalt der übrigen Apostel auf die Bischöfe übergegangen ist.

* Regnum Christi futurum erat aeternum, ergo et ecclesiae principatus non fuit temporalis. Alioquin si Petri potestas ad posteros non est translata, nec ceterorum quidem apostolorum potestatem ad succedentes episcopos transmissam agnoscemus. Ita nunc in ecclesia nulla aut episcoporum, aut sacerdotum potestas erit. Melchior Kanus.

48.

Die Nachfolger des Petrus sind jene Bischöfe, welche den nemlichen Kirchsprengel regieren, den er sich zu seinem beständigen Sitz gewählet hat. Aus dem Zeugniße der glaubwürdigsten Schriftsteller sowohl, als aus einer ununterbrochenen Uiberliefe-

rung * ist es bekannt, daß er der römischen Kirche bis auf seinen glorreichen Blutzeugentod vorgestanden sey. Darum hielt die Kirche immer die römischen Bischöfe für seine Nachfolger in der Statthalterswürde.

* Durch 15 Jahrhunderte fiel es Niemanden ein zu zweifeln, vielweniger zu läugnen, daß Petrus jemals zu Rom gewesen sey. Man erwiese aber einer Meynung, die nur ein ausschweifender Witz und der Neuerungsgeist des 16 Jahrhundertes ist, zu viel Ehre, wenn man sie ernstlich widerlegen wollte.

49.

Der römische Bischofe betrachtet als der Nachfolger des Petrus und als Stellvertreter unsers Herrn Jesus Christus, wird heut zu Tage Pabst, oder heiliger Vater, und seine Statthalterswürde die päbstliche Würde genennet *.

* Von hier an werde ich an die Stelle der Statthalterswürde die päbstliche Würde setzen. Mit beyden verknüpfe ich aber jenen

Begrife und Verstand, den man sonst von dem Worte primatus hat (§. 36.).

50.

Die Regierungsform der Kirche ist nicht blos monarchisch, sondern mit der Aristokratie gemischet (§. 37.). Sie müßte aber nothwendig blos monarchisch seyn, wenn der päbstlichen Gewalt keine Schranken und Gränzen ausgezeichnet wären, die nicht zu überschreiten sind. Zudem hat Christus die päbstliche Würde so eingerichtet, daß der bischöflichen Gewalt dadurch nichts entzogen werden solle, sonst müßten wir sagen, er habe die bischöfliche Macht eingesetzet, um sie wieder durch die päbstliche zu vernichten, oder zu verkleinern, welches seiner unendlichen Weisheit widerspricht.

51.

Um zu bestimmen, wie weit sich die päbstlichen Rechte erstreken: muß ein allgemeiner Grund, oder Erkenntnißsatz aufgesuchet werden, aus dem sie absteigend her-

geleitet werden können. Jede Macht hat mit ihrem Endzweke gleiche Gränzen (§. 26.), und eben dieser Endzweke ist auch der zureichende Grund ihres Daseyns. Da das Gegründete nicht mehr als sein zureichender Grund in sich fassen kann (nach der Grundlehre) so müßen auch die Rechte der päbstlichen Würde sich nicht weiter ausdehnen, als ihr zureichender Grund und Endzweke, welcher die Erhaltung der Einheit der ganzen Kirche ist (§. 46.). Daraus dann dieser allgemeine Erkenntnissatz gefolgert wird: **Alle aber auch nur jene Rechte, ohne welchen die Einheit in der Kirche nicht erhalten werden kann, sind mit der päbstlichen Würde wesentlich verknüpfet.**

52.

Die Kirche ist denn einförmig, wenn alle Mitglieder derselben in den Glaubenssätzen und in der allgemeinen Kirchenzucht übereinstimmen, denn die Uibereinstimmung im Gottesdienste ist die Wesenheit der Kirche (§. 1.). Daher muß jener, dem

die Einförmigkeit zu erhalten obliegt, wissen: ob die nemliche Glaubenslehre und die nemlichen Hauptstüke der allgemeinen Kirchenzucht in der ganzen Christenheit beobachtet werden. Das Mittel solches zu wissen ist das Recht Berichte davon aus allen Ländern, aus welchen die Kirche bestehet, einzufodern, und die eingeschikten anzunehmen. Siehe! das erste wesentliche Recht der päbstlichen Würde *.

* Der Gebrauch, dergleichen Berichte dem römischen Bischofe und heiligen Vater abzustatten, ist beynahe so alt, als die Kirche selbst. Auch haben die Päbste in die entlegensten Ortschaften Abgeordnete versendet, welche untersuchen mußten, wie die eingeschlichne Irrlehren auszurotten, oder ihnen vorzubeugen wäre, und wer der Urheber derselben sey. Diese Untersucher waren ohne Zweifel eine Art von Abgesanten, und aus diesem läßt sich leicht schlüßen: in wie weit das Recht Gesante zu schiken, ein wesentliches Recht des heiligen Vaters sey? Die Eigenschaften, die ein päbstlicher Gesanter haben solle, beschreibt der heilige Bernhard in einem Briefe an den Pabst

Eugenius den III. also: Ut tales eligat in Cardinales, qui cum legatione ornati fuerint, ecclesiam non spolient, qui non exhauriant marsupia, sed corda reficiant, et crimina corrigant, qui cum ad apostolicam redierint sedem, redeant fatigati et non suffarcinati etc.

53.

Ersieht der heilige Vater aus den ihm eingeschiften Berichten, daß die Irrlehren und Spaltungen die Kirche zertrennen, so ist es vorzüglich seine Pflicht die Einförmigkeit wieder herzustellen. Dieses zu erhalten sind seine einzelne Befehle und Verordnungen hinlänglich, oder sie sind es nicht. Im zweyten Falle muß er wieder mit andern Mitteln ausgerüstet seyn, diesen Endzweke zu erreichen. Das wirksamste und zuweilen das einzige Mittel dazu ist die endliche Entscheidung eines allgemeinen Kirchenraths. Da nun jener, der zu einem Endzweke verbunden ist, auch das Recht zu den nothwendigen Mitteln haben muß, so ist es eine untrügliche Folge, daß unter die wesentli-

chen Rechte des Statthalters Christi Kirchenversammlungen auszuschreiben gehöre, so oft ohne denselben die Einheit in der Kirche nicht erhalten werden kann *.

* Ob hier gleich das Recht Kirchenversammlungen zu berufen dem römischen Bischofe eingeraumet wird, so besitzt er es doch nicht mit Ausschluß aller andern. Wir werden im dritten Theile sehen, daß eben dieses Recht aus einem andern Gesichtspunkte auch dem Landesfürsten in gewissen Fällen ohne Verletzung der päbstlichen Gewalt zustehen könne.

54.

Der heilige Vater ist verpflichtet sowohl in als außer der Kirchenversammlung die Einförmigkeit zu erhalten. Diese Pflicht kann er in einem allgemeinen Kirchenrathe auf keine andere Art erfüllen, als demselben entweder persönlich oder durch seine Abgesante vorzusitzen. Das Recht also den Kirchenversammlungen vorzusitzen, muß um desto mehr ein wesentliches Recht des heiligen Vaters seyn, jemehr es sich geziemet, daß das

sichtbare Haupt der Kirche den übrigen Mitgliedern vorsitze, indem ein allgemeiner Kirchenrath die ganze Kirche vorstellet.

55.

Christus hätte dem gemeinschaftlichen Besten der Kirche nicht hinlänglich fürgesehen, wenn nicht **immer** jemand vorhanden wäre, der die Macht hätte, alles, was der Kirche entweder nützlich oder nothwendig ist, zu thun und anzuordnen. Oft ereignet es sich, daß es der Kirche zuträglich wäre, die Gläubigen von der Befolgung einiger Verordnungen der allgemeinen Kirchenversammlungen zu befreyen. Weil aber nicht immer ein Kirchenrath, der dergleichen Befreyungen ertheilte, zusammenberufen werden kann, und doch **immer** jemand diese Macht haben muß, so wird sie mit vollem Rechte dem heiligen Vater eingeräumet (besonders da er nach dem allgemeinen Kirchenrathe der einzige ist, dem die Sorge über die ganze Kirche obliegt) wenn anderst die Bedingniße vorhanden sind, unter welchen der

der tridentinische Kirchenrath dergleichen Befreyungen zu ertheilen erlaubet *.

* Die Bedingniße, welche gemeldter Kirchenrath in der 25ten Sitz. am 18. Kap. vorgeschrieben hat, sind die Nothwendigkeit und der Nutzen der Kirche, welche Regel zu überschreiten nicht erlaubt ist. Denn es ist mehr als zu viel bekannt, daß die Verletzung, welche die gemeinen Rechte durch die Befreyungen leiden, wieder ersetzet werden müße, und mit nichts andern ersetzet werden könne, als durch eine unumgängliche Nothwendigkeit, oder durch einen augenscheinlichen Nutzen.

56.

Die Verbindlichkeit zum Endzweke setzt das Recht zu den nöthigen Mitteln zum Voraus. Ohne der genauen Befolgung aller Kanonen und Kirchengesetze kann die Kirche nicht einförmig seyn, weil eben diese Einförmigkeit die geistlichen Gesetzgeber zur Absicht hatten. Daher alles, was immer eine so genaue Befolgung, als mög-

lich

lich ist, in der Wirksamkeit erhalten kann, ein wesentliches Recht des heiligen Vaters ist. Darunter wird begriffen das Recht die Glaubenslehren und allgemeine Kirchenzucht wider alle Anfälle zu beschützen, sie, wenn sie dunkel wären und ein Zweifel darüber entstünde, auszulegen, welcher Entscheidung die Gläubigen so lang aus Gehorsam nachzuleben, oder wenigstens nicht dawider zu handeln schuldig sind, bis nicht ein allgemeiner Kirchenrath, oder die Uibereinstimmung der ganzen Kirche das Widerspiel entscheidet, das Recht die Befolgung der Kirchengesetze allen nachdrüklichst anzubefehlen, oder wenn neue Anordnungen in der Kirchenzucht gemachet werden, sie zu vollstreken, und die Widerspänstigen nach fruchtlos angewendeten gelindern Mitteln durch geistliche Zwangsmittel dazu anzuhalten, und weil zu diesem Ende zuweilen wiederholte Gesetze und Verordnungen nöthig sind, das Recht solche herauszugeben, welche die ganze Kirche verbinden, wenn sie anderst in jedem Kirchsprengel gehörig bekannt gemacht worden, und den Nationalsitten oder

dem

dem Endzweke des Staats nicht zuwider sind.

57.

Endlich, so wie er das Recht hat, die Bischöfe und andere geistliche Vorsteher zur Erfüllung ihrer Pflicht, wenn sie solche aus Nachläßigkeit verabsaumen, zu ermahnen, ja wenn die Ermahnungen fruchtlos sind, auch in ihre Rechte vermög dem Devolutionsrecht (doch ohne Verletzung der Zwischendevolutionen) einzugreifen, eben so ist er auch verbunden sie und ihre Rechte wider Unterdrükungen und unrechtmäßige Eingriffe zu beschützen, davon nachahmenswürdige Beyspiele Julius der I, der den heiligen Athanasius, Innocentius der I, der den heiligen Chrysostomus, und Nikolaus der I, der den heiligen Ignatz wider den Photius beschützet hat, hinterlassen haben *.

* Ich habe die wesentlichen Rechte der päbstlichen Würde ins Kurze zusammengezogen, und sozusagen nur in einem Auszuge vorgetragen, theils weil die Gränzen dieses Werkchens

chens nicht erlauben weitläufig zu seyn, theils weil sie aus dem angezogenen Prüfungssatze (§. 51.) jeder genauer bestimmen und weitläufiger auseinander setzen kann.

58.

Die wesentlichen Rechte der päbstlichen Gewalt sind von ihr unzertrennlich, weil kein Ding ohne seine Wesenheit bestehen kann. So bald nun einige Rechte dem Pabste und römischen Bischofe erst in späten Jahrhunderten sind eingeräumet worden, so sind sie von jener Gattung, ohne welchen die päbstliche Gewalt eine Zeitlang bestanden ist, folglich nicht mehr wesentliche sondern zufällige Rechte.

59.

Der 4te Kanon des Kirchenraths zu Nizza lehrt, daß das Recht Bischöfe zu bestättigen, und sie einzuweihen dem Metropolitan, oder erstem Bischofe einer Provinz und seinen Provinzialbischöfen eigen war. Als aber aus verschiedenen Hindernißen alle Bischöfe der Provinz zu jeder Einweihung

hung nicht erscheinen konnten, ist nach und nach durch ein heimliches oder stillschweigendes Einverständniß dieses Geschäft dem Metropolitan allein überlassen worden, und auch bey ihm verblieben, im 14ten aber gänzlich dem römischen Stuhle eingeraumet worden *, welches mithin nur ein zufälliges Recht ist.

* Die Gelegenheit zu dieser Aenderung gaben ohne Zweifel die Vorbehaltungen (reservationes) welche die Päbste zu Avignon sehr vermehret hatten. Denn da durch diese Vorenthaltungen das Recht Bischöfe zu ernennen oder zu wählen dem Pabste zustund, so schien es unschiklich und ungeräumt, daß ein vom Pabste ernennter erst von dem Metropolitan die Bestättigung erhalten solle, wodurch die päbstliche Ernennung so zu sagen seinem Gutachten unterworfen, und es in seiner Willkühr wäre, sie gutzuheißen oder nicht.

60.

Die Uibersetzung der Bischöfe von einem Kirchsprengel in den andern war (außer dem Fall der Nothwendigkeit, oder eines größern Nutzens) in der Kirche immer verboten. Denn um das Amt eines Hirten pflichtmäßig zu erfüllen, wird erfodert, daß ein Bischof seine Schafe kenne *, und wie könnte eine genauere Kenntniß mit den öftern und willkührlichen Wanderungen bestehen? Das Recht zu untersuchen; ob im gegebenen Falle ein größerer Nutzen der Kirche zuwachse, und den Mangel der Kenntniß der Schafe andre Vorzüge und Eigenschaften des Bischofs ersetzen, wenn er seinen Kirchsprengel mit einem andern verwechseln wollte, giebt der 27te Kanon des 4ten Kirchenraths zu Karthago dem Metropolitan, oder (ohne auf das Kostume zu sehen) dem Erzbischofe und seinen Provinzialbischöfen. Das Recht also Bischöfe zu übersetzen, war ihnen so eigen, daß die Kirchengeschichte durch neun Jahrhunderte kein Beyspiel aufzuweisen hat, in welchem sich die Päbste in dieses Geschäft gemischet hätten. Als aber in spätern Jahrhunderten

ten in der abendländischen Kirche die Uebersetzungen der Bischöfe häufiger wurden, und weil man die untergeschobene Briefe Isidors (in welchen das Recht Bischöfe zu übersetzen dem Pabste zugesprochen wird) für ächte hielt, haben sich nach und nach die Päbste dieses Recht so eigen gemacht, daß man im 12ten Jahrhunderte nicht im geringsten zweifelte, daß Bischöfe zu übersetzen ein päbstliches Recht sey.

*) Joan. im 10. Kap. Mandatum est omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas *agnoscere*. Trid. Kirchenrath.

61.

Durch die Bestättigung und Einweihung des Bischofs wird zwischen ihm und seiner Kirche so zu sagen eine geistliche Ehe geschlossen. Dieses geistliche Eheband zu zerreissen, oder (ohne Verblümung zu reden) dem Bistume zu entsagen ist keinem Bischofe ohne Erlaubniß und Einwilligung der Obrigkeit erlaubet *). Weil nun vormals der Erzbischof mit seinen Provinzialbischöfen

vereinigt die erste Instanz und Obrigkeit jedes Bischofes war, so ist es leicht zu begreiffen, warum sie von den Provinzialkirchenversammlungen die Erlaubniß ihr bischöfliches Amt niederlegen zu dürfen, erwarten musten. Dieser Gebrauch erstrekte sich beynahe auf 800. Jahre. Aber im 9ten Jahrhunderte fieng diese Sache an eine neue Gestalt zu bekommen, bis endlich zu den Zeiten Alexanders und Innozentius des III. der Pabst allein das Recht hatte diese Erlaubniß zu ertheilen, welches mithin auch nur zufällig ist.

*) Daß der Pabst, wenn er seine Würde niederlegen will, von Niemanden die Einwilligung zu begehren habe, ist im 6ten Buche der Dekretalen tit. de renunc. cap. 1. entschieden.

62.

Der ordentliche und gewöhnliche Gerichtsort, bey dem die Bischöfe belanget, verurtheilet, und auch ihrer Würde entsetzet werden konnten, war ehedessen die Provinzialkirchenv--sammlung. Und ob sich gleich anfangs

anfangs der Metropolitan dieses Recht durch den blosen Gebrauch eigen machte, so wurde es ihm doch manchmal durch einen Kanon des Kirchenraths zu Nizza übergeben. Als sich aber die Dekretalbriefe Isidors in das Dekret Gratians eingeschlichen haben, und Gratians Sammlung der Kanonen allenthalben angenommen wurde, ward es eine allgemeine Meinung: ein Bischof könne von Niemanden seiner Würde entsetzet werden, als von dem Pabste, welches noch heut unter seine zufällige Rechte gezählet wird *).

*) Obschon eine Provinzialkirchenversammlung eigenmächtig Bischöfe absetzen konnte, so muste sie doch immer darauf bedacht seyn, niemals einen zu entsetzen, es sey dann, daß solche Ursachen vorhanden wären, welche die Kanones als hinlängliche zur Absetzung erkennen. Im Falle nun, wenn eine Provinzialkirchenversammlung wider die Kanones gehandelt hätte, so hatte der heilige Vater als Beschützer der Kanonen (§. 56.) und der Bischöfe (§. 57.) das Recht, die ungerechte Verurtheilung zu wiederrufen. Beyspiele, daß die auf diese Art unterdrükte Bischöfe sich

auf das päbstliche Ansehen beruffen haben, hat die Kirchengeschichte aufbewahret. S. den 57. §.

63.

Das Recht neue Bistümer zu errichten, sie zu zerstüken, oder mehrere in eines zusammenzuschmelzen, sind Rechte, die einst dem Erzbischofe und der Provinzialkirchenversammlung angehörig waren. Weil sie aber eben so, wie die vorigen, in spätern Jahrhunderten der römische Stuhl sich vorbehalten hat, gehören sie auch unter die zufälligen Rechte des Pabstes.

64.

Die Heiligsprechung ist eine mit äußerem Gepränge begleitete Handlung, durch welche die Erlaubniß ertheilet wird, jene öffentlich in der Kirche zu verehren, welche sich in ihrem Leben durch besondere Tugenden und Wunderwerke ausgezeichnet haben. Wird diese Handlung von einem allgemeinen Kirchenrathe, oder von dem Pabste ausgeübet, so

so ist sie eine allgemeine, so wie im Gegentheile, wenn sie nur ein Bischof, oder eine Provinzialkirchenversammlung verrichtet, eine besondre Heiligsprechung. Es folget aus der gegebenen Erklärung von sich selbsten; daß aus einer besondern, sobald sie die ganze Kirche angenommen und gutgeheissen hat, eine allgemeine werde.

65.

Durch 10. Jahrhunderte sah die Kirche keine andere Heiligsprechungen als besondere. Eine Feyerlichkeit, die jeder Bischof in seinem Kirchsprengel zu begehen das Recht hatte. Aber sie begiengen sie nicht mit so vielem Gepränge und Vorbereitungen, die man erst in spätern Zeiten einführte. Ein hinlängliches Zeugniß von des Verstorbenen Tugenden und Frömmigkeit war alles, aus dem sie bestunden. Im Anfange des 11ten Jahrhundertes fiengen einige an, die Heiligsprechungen von dem römischen Stuhle zu fodern. Dem ohngeachtet behielten aber die Bischöfe ihr Heiligsprechungsrecht noch immer ungekränkt, bis endlich Pabst Alexan-

der der III. die Heiligsprechung unter die größern Geschäfte (causae arduae et majores,) gerechnet hat. Da nun alle größere Geschäfte dem römischen Stuhle vorbehalten sind, so folget es von sich selbsten; daß das Heiligsprechungsrecht ein zufälliges Recht des Pabstes sey *).

*) Es gab Gottesgelehrte, welche dafür hielten, der Pabst sey in Heiligsprechungen untrüglich. Aber der große Muratorius und mit ihm Gottesgelehrten von erstem Range haben es längst erwiesen, daß weder der Pabst noch die ganze Kirche in diesem Geschäfte unfehlbar sey. Wir haben die Untrüglichkeit der Kirche aus dem Bestimmungsrechte hergeleitet (§. 10.) und erwiesen, daß die Kirche nur in jenen Bestimmungen, die zum ewigen Heil unumgänglich nöthig sind, nicht fehlen könne. Alles, was immer zur Seligkeit nothwendig ist, hat Gott schon im Anfange der Kirche geoffenbaret. Daraus haben die Gottesgelehrten diesen unlaugbaren Satz gezogen; daß sich die Unfehlbarkeit der Kirche nur auf die geoffenbarten Wahrheiten erstreke, und daß nie neue Offenbarungen geschehen. Setzen wir nun,

die Kirche könne in Heiligsprechungen nicht fehlen, so müßten wir sagen, daß es zur Seligkeit nothwendig sey zu glauben: daß der Verstorbene A oder B, der in diesem Jahrhunderte ist heilig gesprochen worden, würklich heilig sey, und auf diese Art wäre in unserm Jahrhunderte ein neuer Glaubenssatz, der vormal in der Kirche nicht vorhanden war: wir hätten itzt eine andre Kirche. Indessen wäre es dennoch eine Vermessenheit und Unverschämtheit (ob man sich gleich keiner Ketzerey schuldig machte) zu läugnen, daß einer, der heilig gesprochen worden, würklich heilig sey. Die genaue Untersuchung von den Tugenden und Wunderwerken eines Verstorbenen machet, daß es um viele Grade wahrscheinlicher ist, er sey würklich heilig, als daß er es nicht sey. Das natürliche Vernunftlicht befiehlt uns aus zweyen sich widersprechenden Sätzen den Wahrscheinlichern zu erwählen.

66.

Die ersten Urheber und Stifter der Mönche liessen ihre Regeln nicht vom Pabste bestättigen. Der heilige Franz von Asissi und

und der heilige Dominikus waren die ersten, welche von Innozentius dem III. die Bestätigung ihrer neuerrichteten Orden begehrten. Da aber um eben diese Zeit so viele und so verschiedene Gattungen von Mönchen entstunden, daß man befürchtete, diese Menge möchte eine große Verwirrung in der Kirche anrichten (Cap. fin. de relig. domib.) wurde im 4ten lateranischen Kirchenrathe verboten, einen neuen Mönchsorden zu errichten. Diese Verordnung wurde nicht befolget und die Zahl der Mönche wuchs dergestalten, daß die Kirchenversammlung zu Lion (um ihre weitre Vermehrung zu verhindern) die lateranische Verordnung wiederholte, und alle Orden verbot, die nicht der römische Stuhl gutgeheissen hätte. Von dieser Zeit an gehöret das Recht Mönchsorden zu bestättigen, oder sie abzuschaffen zu den zufälligen Rechten des Pabstes. *)

*) Der Pabst besitzt nebst seiner Statthalterswürde auch die Würde und Rechte eines Patriarchen in der abendländischen Kirche. Er ist Primas des ganzen Welschlandes, Erzbischof der römischen Provinz, und endlich Bischof der Stadt Rom.

Zwey-

Zweytes Hauptstüke.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bischöfe.

67.

In der geistlichen Rangordnung, die Christus eingesetzet hat, haben den ersten Platz nach den Päbsten die Bischöfe (§.44.). Es ist also der Ordnung gemäß, daß, nachdem die päbstlichen Rechte sind bestimmet worden, von jenen gehandelt werde, die mit der bischöflichen Gewalt verknüpfet sind.

68.

Die Bischöfe sind Nachfolger der Apostel (§. 40.), folglich ist ihre Gewalt mit der ordentlichen oder wesentlichen Gewalt *) der Apostel einerley. Denn um in wahren Verstande dem andern in einem Amte

nachzufolgen, wird erfodert, daß der Nachfolger mit dem Vorgänger die nämlichen Rechte und Macht ausüben könne.

*) Die Gewalt der Apostel kann man in die ordentliche oder wesentliche, und in die außerordentliche oder außerwesentliche eintheilen. Erstere begreiffet alles in sich, was zum Hirtenamt und Besorgung der Kirche nothwendig ist, und in dieser allein folgen ihnen die Bischöfe nach. Denn die außerordentliche bestehet in Vorzügen, die zwar in der Kindheit der Kirche unentbehrlich waren, ihrem männlichen Alter aber nicht nöthig sind. Dergleichen Vorzüge waren die Gabe Wunder zu würken, die Gabe der Sprachen, die Untrüglichkeit eines jeden insonderheit in Bestimmung der Glaubenssätze und dergleichen. Lauter Vorzüge, die nothwendig waren, ihre außerordentliche Sendung den Völkern, welchen sie das Gesetz Jesu Christi verkündigten, zu beweisen. Aber die Sendung der Bischöfe ist nur eine ordentliche Sendung, welche zu beweisen weiter nichts erfodert wird, als daß eine so ununterbrochne Reihe von Bischöfen aufeinander

der folge, welche sich zurüksteigend nicht ehe, als bey den Aposteln selbst verliehret.

69.

Die Apostel erhielten ihre Gewalt nicht vom Petrus, sondern unmittelbar von Christo selbst *), und eben so hat jeder Bischof seine Gewalt unmittelbar von Gott und nicht von den Päbsten. Denn wenn der Nachfolger seine Gewalt nicht von dem nämlichen, von dem sie sein Vorfahrer hatte, empfienge, wäre es keine Nachfolge mehr, sondern eine neue Einsetzung. Zudem wurde vormals ein Bischof von seinem Metropolitan zugleich eingeweihet und bestättiget, denn durch die einzige Einweihung oder Salbung erhielt er die vollkommne bischöfliche Macht und Gerichtsbarkeit. Nun ist es eine in der Gottesgelahrtheit ausgemachte Wahrheit, daß die Einweihung eines Bischofs ein Sakrament sey. Die Würkungen eines Sakraments haben ihren Ursprung unmittelbar von Gott. Die bischöfliche Weihe ist ein Sakrament.

Die

Die Würkung ist die bischöfliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange, folglich empfangen die Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Gott **).

*) Paul. im Briefe an die Galat. 1. Kapitel. Luk. im 6. Kapitel. Matth. im 16. und 18. Kap. Joan. 20. Kap.

**) In der Kirchenversammlung zu Trient wurde über den Ursprung der bischöflichen Macht lang gestritten. Die Bischöfe Spaniens und Frankreichs verfochten unsern Satz, die italienischen widersprachen ihnen, und so blieb die ganze Sache unentschieden.

70.

Da die Bischöfe unmittelbar von Gott selbst eingesetzte Hirten sind, so weiden sie die Heerde ihres Kirchsprengels in ihrem eigenen Namen, und nicht als Abgeordnete oder Vikarien des heiligen Vaters, ob sie ihm gleich als dem sichtbaren Oberhaupte und dem Mittelpunkt der Einheit der Kirche untergeordnet sind.

71.

Die Gerichtsbarkeit der Bischöfe erstreket sich vermög ihrer ursprünglichen Gewalt auf alle Personen ihres Kirchsprengels. Wachet über euch und die ganze Heerde, die zu regieren euch der heilige Geist als Bischöfe gesetzet hat, ist die Lehre des heiligen Paulus. Setzen wir nun, als wären einige Personen von der Gerichtsbarkeit des Bischofes ausgenommen, alsdann würde er nicht mehr über die ganze Heerde, sondern nur über einen Theil derselben zu wachen haben *).

*) Der 4te Kanon des Kirchenraths zu Chalzedon gebietet ausdrüklich, daß die Mönche aus allen Landschaften und Städten dem Bischofe unterworfen seyn sollten. Man beobachtete diese Verordnung bis in das eilfte Jahrhundert, in welchem die Befreyungen der Mönche von der bischöflichen Gerichtsbarkeit ihren Anfang nahmen, oder doch wenigstens sehr vermehret wurden, weil im nämlichen Jahrhunderte die Klagen dawider am häufigsten und am stärksten waren. Ich will aus allen nur den heili-

heiligen Bernhard Abt zu Klarevalle anführen. Das Ansehen dieses Mannes, der verdienet hat, daß sein Jahrhundert von ihm den Namen tragen solle, muß uns von der grösten Wichtigkeit seyn. In seiner Abhandlung von dem Betragen und den Pflichten der Bischöfe im 9ten Kap. schrieb er also: Miror quosdam in nostro ordine monasteriorum Abbates hanc humilitatis regulam odiosa contentione infringere, et sub humili, quod pejus est, habitu et tonsura tam superbe sapere, ut quum ne unum quidem verbulum de suis imperiis subditos suos praetergredi patiantur, ipsi propriis obedire contemnant episcopis. Spoliant ecclesias, ut emancipentur. Redimunt se, ne obediant. Non ita Christus. Ille siquidem dedit vitam, ne perderet obedientiam, qua isti ut careant, totum fere suum, suorumque victum expendunt. Quid hoc est praesumptionis o monachi! neque enim quia Praelati monachi, ideo non monachi. Nicht zufrieden mit diesen Ermahnungen, die er den Prälaten seines Ordens gab, ließ er seine Klagen bis zum römischen Stuhl dringen. Er schrieb dem

Pabst

Pabst Eugenius dem III. stellte ihm die Befreyungen als einen Baum vor, der keine gute Früchte trage, er erwies, daß sie dem Willen der Stifter gerade zu entgegen wären. Wer hätte es geglaubet, daß die Bemühungen Bernhardens, des Johann von Salisbury, des Petrus Blesensis und andrer nicht hätten hinlänglich seyn sollen den häufigen Befreyungen Einhalt zu thun? und es ist dennoch nicht anderst. Denn anstatt sie zu vermindern, hat man sie nur vermehret. Als im 13ten Jahrhunderte die Bettelorden errichtet wurden, waren ihre Stifter vollkommen überzeuget, wie viele Verwirrungen und Klagen aus den häufigen Befreyungen entsproßen sind, darum wollten sie, daß die Mitglieder ihres Ordens den Bischöfen gänzlich unterworfen seyn sollen. Wie abgeneigt der heilige Franz von Asissi den Befreyungen war, lehret uns sein Testament, in welchen er seinen Brüdern folgende Ermahnung gab: Praecipio firmiter fratribus universis per obedientiam, quod ubicunque sint, non audeant petere aliquam litteram in curia romana. Und wieder: Hoc meum et fratrum meorum est privilegium, nullum

lum habere privilegium super terram, sed omnibus obedire, et inferiores nos omnibus reputare. Aber dieser Ermahnungen ohnerachtet hat ein gewisser Elias (wie Baronius schreibet) nach und nach von dem römischen Stuhle Freybriefe wider die Rechte der Bischöfe erhalten, und was er mit seinen Anhängern für den asisischen Orden erwürket hat, wurde bald auf andre Bettelorden ausgedehnet, und da die Mönche vermeinten, die Befreyung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit erstreke sich nicht nur über die klösterliche Zucht, sondern auch auf die Religionsverrichtungen, so wurde eine Menge Streitigkeiten angezetelt. Man suchte zwar diese Befreyungen in zwoen Kirchenversammlungen, deren eine unter dem Alexander dem III, die andre unter dem Innozentius dem III. im Lateran gehalten wurde, abzuschaffen; aber alle Bemühungen blieben so fruchtlos, daß sich jene, welchen Paulus der III. die im künftigen Synodus abzustellende Unordnungen auszuzeichnen befahl, also ausdrükten: Alius abusus magnus et minime tolerandus, quo universus populus christianus schandalizatur, est in impedimentis, quae inferuntur epi-

episcopis in gubernatione suarum ovium, maxime in puniendis scelestis et corrigendis. Nam primo multis viis se mali homines praesertim clerici eximunt a jurisdictione sui ordinarii. Deinde si sunt exempti, confugiunt statim ad poenitentiariam vel ad datariam, ubi confestim inveniunt viam impunitatis, et quod pejus est, ob praestitam pecuniam — — Tollantur hae maculae, quibus si daretur quispiam aditus in quacunque hominum republica aut regno, confestim aut paulo post in praeceps rueret, nulloque pacto diutius constare posset, et tamen putamus nobis licere, ut per nos in Christianam rempublicam inducantur haec monstra (J. von Eybel in adumbr. studii jurisp. pag. 250). Auch die Bischöfe und Stände Deutschlands haben von dem tridentinischen Kirchenrathe die gänzliche Aufhebung aller Befreyungen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit gefodert: aber ich weis nicht, war es der Charakter der Zeit, oder sonst etwas, welches verhinderte, daß sich Deutschland in seinem Verlangen nicht gänzlich befriediget sehen konnte.

Kurz, der Kirchenrath schlug den Mittelweg ein, und schloß: die Bischöfe konnten wenigstens als päbstliche Abgeordnete ihre Gerichtsbarkeit über Mönche ausüben, wodurch ihnen nicht so viel eine neue Gewalt gegeben, als ein Hinderniß aus dem Wege geräumet wurde, wegen welchen sie ihre wesentlichen Rechte nicht ausüben konnten.

72.

Das Recht und die Verbindlichkeit zu einem Endzweke setzet das Recht und die Verbindlichkeit zu den nöthigen Mitteln zum Voraus. Die Bischöfe sind verbunden für das Heil aller Seelen ihres Kirchsprengels zu sorgen (§. 71.). Da sie dieses ohne Mitarbeiter nicht verrichten können, so stehet es ihnen zu Priester zu weihen, und ihnen die Seelsorge in einem Theile ihres Kirchsprengels anzuvertrauen. Der Theil des Kirchsprengels, in welchem einem Priester die Seelsorge zu verrichten oblieget, wird eine Pfarre oder geistliche Pfründe (beneficium) genennet *).

*) Ich

*) Ich gebe hier die Erklärung einer Pfründe im engern Verstande: denn heut zu Tage giebt es auch Pfründen, die mit keiner Seelsorge verknüpfet sind, sondern der Pfründner ist zu andern Verrichtungen, als zum Meßopfer, Chorgesang, oder dergleichen Andachtsübungen verbunden.

73.

Wenn zwey Dinge miteinander verbunden sind, kann eines ohne dem Daseyn des andern nicht bestehen. Wer mithin das Recht hat, eines aus zweyen untereinander verbundenen auszuüben, hat zugleich ein Recht zu dem andern. Ehedessen war die Priesterweihe mit der Verleihung einer Pfründe verbunden, weil Niemand geweihet wurde, wenn nicht eine Pfründe vorhanden war, auf welche er geweihet werden konnte. Da nun das Recht Priester zu weihen immer ein bischöfliches Recht war (§. 72.), so folget von sich selbsten, daß das Recht, alle Pfründen des Kirchsprengels zu verleihen, ein ursprüngliches Recht des Bischofs sey *).

*) Die neuere Kirchenzucht hat alles abgeändert. Die Priesterweihe wurde im 10ten Jahrhunderte von der Verleihung einer Pfrunde abgesondert; es entstunden die geistlichen Lehenschaften (jura patronatus) vermög welchen jener, der eine Kirche erbauet, mit Renten versehen, oder den Grund zur Erbauung gegeben hat, das Recht bekam, einen Vorsteher derselben zu ernennen. Die Päbste erfanden die Vorbehaltungen und Anwartschaften auf noch unentledigte Pfrunden (gratiae expectativae). Sie entstunden im zwölften Jahrhunderte, und wurden nach und nach vermehret. Die Anwartschaften hat der tridentinische Kirchenrath im 19ten Kap. der 24ten Sitz. abgeschaffet, und die Vorbehaltungen sind in Deutschland durch die Konkordaten beschränket worden.

74.

Zur Wesenheit der Seelsorge wird erfodert, eingerissene Irrthümer oder Irrlehren, und Sittenverderbniße auszurotten, oder doch wenigstens ihrer weitern Verbreitung

tung vorzubeugen. Um dieses zu vollziehen muß der Hirt seine Schafe kennen (§. 60.), und nach Verschiedenheit der Umstände durch angemessene Mittel das Uibel aus der Quelle zu fassen wissen. Dieses kann nicht geschehen, es sey dann, daß der Bischof seine Heerde öfter besuche, und den Zustand seines Kirchsprengels auskundschafte. Oder wird wohl ein Arzt seine Kranken heilen können, wenn er die Beschaffenheit ihrer Temperamente und die Umstände des Uibels nicht genau untersuchet? Ein Umstand, der bey den sittlichen Krankheiten nicht minder, als bey den körperlichen Aufmerksamkeit verdienet *).

*) Der tridentinische Kirchenrath befiehlt im 3ten Kap. der 24ten Sitz. allen Bischöfen, ihren Kirchsprengel alle Jahre, oder wenn es dessen Weitschichtigkeit nicht zuließe, wenigstens alle zwey Jahre einmal zu besuchen.

75.

Christus hat die Apostel mit der gesetzgebenden und rechtsprechenden Macht ausgerü-

gerüstet (§. 34.). Diese Macht ist zwar auf die Bischöfe als ihre Nachfolger übergegangen (§. 68.); aber weil die Regierungsform der Kirche aristokratisch ist (§. 37.), so können die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der ganzen Kirche nicht von einem einzelnen Bischofe, sondern sie müßen von allen entschieden werden. Wenn der ganze Körper der Bischöfe versammelt ist, um gemeinschaftliche Angelegenheiten der ganzen Kirche zu entscheiden, ist eine allgemeine Kirchenversammlung vorhanden *), in welcher ihre Stimmen, als Stimmen der Gesetzgeber und Richter entscheidend sind **).

*) Es ist eben nicht nöthig, daß schlechterdings alle Bischöfe in allgemeinen Kirchenversammlungen gegenwärtig seyn sollen. Genug ist es, wenn alle berufen werden, und wenn der größere Theil erscheinet. Hieher kann man die Regel: *vota absentium accrescunt praesentibus* anwenden. Uibrigens wird in Kirchenversammlungen allemal auf die Mehrheit der Stimmen, als auf die glei-

gleichen Gesellschaften angemessenste Art, gesehen.

**) Durch die Gewohnheit ist es eingeführet worden, daß neben den Bischöfen auch andre, die Christus zu Gesetzgebern und Richtern nicht ernennet hat, in den Kirchenversammlungen Sitz und Stimme haben. Dieses Vorrecht erhielten jene Kardinäle, die nicht zugleich Bischöfe sind, die Aebte der Mönchen und Religiosen, und die Ordensgeneralen.

76.

Ob sich aber gleich die Gerichtsbarkeit eines einzelnen Bischofs nicht über die ganze Kirche erstreket, so ist er doch Herr über seinen ganzen Kirchsprengel (§. 71.), welchem er als ein wahrer Hirt in seinem eignen Namen vorstehet (§. 70.), und darum hat er das Recht, einen Synodus von seiner untergebenen Geistlichkeit zu berufen *), und in selbem Diözäsangesetze zu verfaßen.

*) Der tridentinische Kirchenrath befiehlt jährlich einen zu halten. Sie sind zwar heut zu Tag nicht mehr überall gewöhnlich, aber ihre Stelle vertreten die bischöflichen Konsistorien, die eine Art von einem beständigen Synodus sind.

77.

Mit der Macht Gesetze zu geben ist die Macht zu strafen verbunden, weil die Verknüpfung des Uibels mit der Uibertretung als ein Beweggrund von derselben abzuhalten (§. 17.) das Gesetz wirksam machen muß *). Da nun jeder Bischof die Macht hat in seinem Kirchsprengel Gesetze zu geben (§. 67.) so hat er zugleich das Recht, die Uibertreter mit geistlichen Strafen zu belegen.

*) Die Rechtsgelehrten nennen legem imperfectam, wo die sanctio poenalis mangelt. Wenn der Gesetzgeber befiehlt; heißt es: handle, wie das Gesetz lautet, wo nicht — so —. Wo die Strafe mangelt, heißt es blos: handle wie das Gesetz lautet, wo nicht —, so hast du nicht so gehandelt. Herr von Sonnenfels in den Grundsätzen der Poliz. in der Anmerk. des 147ten §.

78.

Wenn es der Zustand des Kirchsprengels fodert, die Pflegebefohlenen von den Gesetzen eines allgemeinen Kirchenraths zu befreyen, so können wir destoweniger zweifeln, daß ein Bischof das Recht habe dergleichen Befreyungen zu ertheilen, je gewißer es ist, daß es einem geistlichen Oberhirten zustehe, alles thun zu können, was den Untergebenen nützlich und ersprießlich ist *).

*) Es ist kein Widerspruch, das Befreyungsrecht von den Gesetzen allgemeiner Kirchenversammlungen unter die wesentlichen Rechte des Pabstes zu setzen (§. 55.), und das nemliche Recht jedem einzelnen Bischofe einzuräumen; denn der Unterschied zwischen beyden ist sichtbar. Das Befreyungsrecht eines Bischofs ist nur auf die Personen seines Kirchsprengels eingeschränket, hingegen erstreket sich die Gewalt des Pabstes in diesem Stuke auf die ganze Kirche. Zweytens bleibet dem Pabste als dem Beschützer der Kanonen (§. 56.), immer das Recht zu untersuchen: ob die Bischöfe ihr

Befreyungsrecht nicht mißbrauchen, und jene, welche sie außer dem Fall der Nothwendigkeit oder eines größern Nutzens gegeben haben, zu wiederrufen.

Drittes Hauptstüke.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Pfarrherren.

79.

In der geistlichen Rangordnung göttlichen Ursprunges stehen in der vorletzten Stufe die Priester (§. 44.), welche schon in den Apostelzeiten einer gewißen Gemeinde als Seelsorger vorstunden. Wenn wir die heutigen Pfarrherren nach ihrer Wesenheit betrachten, so sind sie von ihnen in Nichts unterschieden, und mithin von Christus selbst eingesetzet *).

*) Um aller Zweydeutigkeit auszuweichen, ist das wesentliche eines Pfarrers von dem

Zu-

Zufälligen, was durch die Kirche ist angeordnet worden, wohl zu unterscheiden. Wenn wir sagen: Christus selbst habe sie eingesetzet, so ist es nur von ihrer Wesenheit zu verstehen, in so weit immer in der Kirche Priester seyn müßen, die als Untergeordnete des Bischofs die Seelsorge verrichten, ob sie hernach in gewisse Pfarrbezirke, wie die heutigen, eingetheilet sind oder nicht.

80.

Da die Pfarrer von Gott eingesetzet sind (§. 79.), so sind sie im wahren Verstande geistliche Hirten und Seelsorger. Unter die Rechte und Verbindlichkeiten eines Hirten gehören hauptsächlich diese zwey: das Recht jene gemeinschaftliche Güter, die wir Sakramente nennen, ihren Pflegebefohlenen auszuspenden, und die geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Weil aber die Pfarrer nur untergeordnete Seelsorger sind, so stehen ihnen zwar beyde gemeldter Rechten zu, doch nur unter gewissen Beschränkungen, und in keinem so großen Grade, als den Bischöfen.

81.

Nach den gemeinen Rechten also *) haben die Pfarrer mit Ausschluß andrer das Recht alle Sakramente (die Priesterweihe und Firmung ausgenommen) ihren Pfarrkindern mitzutheilen. Auch die Pfarrkinder waren ehedessen verbunden, dem Gottesdienste in ihrer Pfarre beyzuwohnen, und die Sakramente zu empfangen (Cap. 2. de paroch. extrav. vicef.). Denn es ist vor dem tridentinischen Kirchenrathe in verschiedenen partikulären Kirchenversammlungen verordnet worden, daß kein Priester ein auswärtiges Pfarrkind zu seiner Messe lassen solle, und ehe sie an Festtägen ihr Meßopfer verrichteten, pflegten sie das anwesende Volk zu befragen: ob kein auswärtiger unter ihnen sey? fanden sie einen, so wurde er alsobald abgeschaffet. Auch war jenen, die von einem andern als ihrem Seelsorger das heilige Abendmahl begehrten, dieses Sakrament zu empfangen so lang verboten, bis sie ihrem Pfarrer wegen der ihm dadurch zugemutheten Geringschätzung Genugthuung leisteten.

*) Ich sage nach den gemeinen Rechten. Denn von der Zeit an, als den Mönchen die Erlaubniß gegeben wurde, in der Kirche ihres Klosters das Wort Gottes zu verkündigen, und einige Sakramente auszutheilen, besitzen es die Pfarrer nicht mehr mit Ausschluß. Zu diesem Privilegium sind die Religiosen durch drey Stufen gelanget. Denn in ihrem ersten Ursprunge waren sie Layen, und als solche mußten sie nothwendig in der Pfarrkirche dem Gottesdienste beywohnen. Das öftere Besuchen der Pfarrkirche (die zuweilen ziemlich weit vom Kloster entfernet war) schien der klösterlichen Eingezogenheit nicht angemeßen zu seyn. Damit sie nun nicht genöthiget würden, so oft aus ihrem Kloster zu gehen, wurde einigen aus ihnen die Priesterweihe mitgetheilet, welche in ihrer Klosterkapelle den Gottesdienst verrichteten, aber sie verrichteten ihn anfangs nur allein für ihre Mitbrüder, nach und nach wurde es ihnen auch erlaubet, öffentliche Gotteshäuser zu haben, und in selben auch weltlichen Personen das Sakrament der Buße und des Abendmahls mitzutheilen. Da das Vorrecht pfarrliche Rechte aus-

ausszuüben, oder Pfarreyen zu besitzen ein Vorrecht ist, mit welchem sie die Obrigkeit freywillig beehret hat, so kann es ihnen auch von ihr (so bald es der Nutzen der Kirche oder des Staats foderte) wieder genommen, oder die Art, nach welcher sie ihre Pfarreyen verwalten sollen, bestimmet werden. Demgemäß hat zwar unsre allergnädigste Monarchinn in einer Verordnung vom 20ten Merzen des 1772ten Jahrs befohlen, daß vermög den 4ten §. gemeldter Verordnung die Ordensgeistlichen nur auf jenen Pfarreyen die Seelsorge vertreten mögen, welche ihrer Größe und Weitschichtigkeit, oder der anbey befindlichen Wallfarten halber mehrere und zum wenigsten drey Geistliche erfodern, wo mithin eine Art von Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern noch bleibet, und die ausgesetzten Geistlichen nicht einzig und allein ihrer selbst eignen Leitung überlassen sind. Was hingegen alle andere Pfarren belanget, welche mit einzelnen oder nur mit zween Ordensmännern besorget gewesen, sollen auf solche keine Klostergeistliche, sondern Weltgeistliche anzustellen

len seyn; Allein auf die unterthänigste Bitte einiger Ordensprälaten haben seine Majestät allergnädigst beschlossen, gemeldtem 4ten §. den 15ten May 1772. folgende Erläuterung nachtragen zu lassen: daß es bey der ergangenen Ankehrung sein ferneres Verbleiben zwar haben solle, doch wird den geistlichen Orden freygelassen, auf jene Pfarreyen, wo bisher nur ein oder zwey Ordenspersonen der Seelsorge in Cura angestellet gewesen sind, auch noch zwey, oder respective einen geistlichen Ordensmann, zur Seelsorge ad Curam dazu zu setzen, damit die abgezielte Absicht und Abhängigkeit von einem Obern dieser dreyen in seiner Vollständigkeit erreichet werde. In dem Nachtrag zum corpus juris eccles. aust. et bohem. des Herrn Paul Joseph von Riegger vom 43ten bis auf das 50te Blat.

82.

Das Recht zu einem Endzweke, giebt das Recht zu den Mitteln. Ein Pfarrherr hat das Recht Sakramente auszutheilen (§. 81.), also hat er auch das Recht Beichtstühle und Taufsteine in seiner Kirche zu er-

errichten. Und weil es der Vernunft sehr gemäß ist, daß er auch nach dem Tode für jene sorge, welche seiner Obsicht sind anvertrauet worden, wird das Recht **Begräbnißstätte**, oder nach dem Provinzialausdruke **Freydhofe** zu haben *), und seine Pfarrkinder zu begraben **) unter die pfarrherrlichen Rechte gerechnet ***).

*) In den kaiserlichen Erblanden ist ohne Landesfürstlicher Einwilligung neue Begräbnißstätte zu errichten verboten. Verord. von 14. August 1772. Im nämlichen Jahre ergieng eine Verordnung, wie sich bey Eröfnung der Kruften zu verhalten sey.

**) Wenn sich jemand auch außer der Pfarrkirche ein Begräbnißort wählet, so sind die Begräbnißgebühren doch der Pfarre zu entrichten, welche, da sie von gemeinen Rechten nicht bestimmet sind, nach Verschiedenheit des Orts verschieden sind. Für unsre Erblande sind sie in einem kaiserlichen Rescript vom Jahre 1751. und letzlich 1769. bestimmet worden.

***) Die Geschichte der heutigen Begräbnißstätte ist folgende. Bey den Römern war es verbotten, jemand in der Stadt zu begraben, denn so lautet das Gesetz der zwölf Tafeln: Hominem mortuum in urbe ne sepelito, neve urito. Dieses Gesetz beobachteten auch die Christen sowohl zu Rom, als an andern Orten so lang, bis gestattet wurde, die Blutzeugen in der Stadt zu begraben, welchen man in den Kirchen Basiliken (so nannte man einst das Schif, oder den mittlern Theil des Tempels) erbaute. Neben diesen Blutzeugen nun verlangten die Christen begraben zu werden, daher wurde, nicht zwar in den Kirchen selbst, sondern in deren äußeren Umfange, sowohl in als außer der Stadt, ein Raum zu Begräbnissen ausgezeichnet. Dieß ist der Ursprung unserer heutigen Freydhöfe. Weil aber diese Orte von dem Bischof eingeweihet wurden, so hielte man sie als etwas zur Kirche gehöriges, und hierauf gründet sich das sogenannte jus funerandi des Pfarrers. Bisher hatte man noch keine Begräbniße in der Kirche selbst, oder Krüfte. Im 10ten Jahrhunderte fieng man an, erstens geistliche, und hernach auch

wohlverdiente weltliche Personen in die Krüfte zu legen.

83.

Endlich wird unter die wesentlichen Pflichten eines Pfarrers gerechnet, die Verbindlichkeit seinen Pflegebefohlenen das Wort Gottes **persönlich** zu verkündigen *), sie in allen zur Seligkeit nöthigen Stüken zu unterrichten, ihnen mit einem untadelhaften Lebenswandel und guten Beyspielen vorzuleuchten, besonders aber elenden und verlassenen Personen durch Wohlthätigkeiten beyzuspringen **). Und da er alles dieses nicht verrichten kann, es sey dann, daß er sich in den Gränzen seines Pfarrbezirkes befinde, so folget die Verbindlichkeit, die sogenannte Residenz zu halten, von sich selbst.

*) Cum pastor proprias oves emiserit, ante eas vadit, et oves illum sequuntur, quia sciunt *vocem ejus*: *alienum* autem non sequuntur, quia non noverunt vocem *alienorum.* Joan. im 20. Cap. Praecepto divino mandatum est omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas agnoscere, pro his sacrificium offerre, *verbi-*

verbique divini praedicatione, sacramentorum administratione, ac bonorum operum exemplo pascere. Trid. Kirchenrath in der 23. Sitz. 1. Kap.

**) Die Pfarrherren sind keine Eigenthümer jener pfarrlichen Einkünfte, die über Abzug ihres standesmäßigen Unterhalts bleiben, sondern sie sind unter der Verbindlichkeit des Ersatzes verpflichtet, sie auf fromme Endzweke (causas pias) zu verwenden. Sonder Zweifel aber ist es vorzüglich ein frommer Endzweke, wenn sie auf die unter der Pfarrmenge sich befindliche Armen angewendet werden. Ja nach der Lehre des heiligen Bernhards ist es beßer, sie unter die Armen auszutheilen, als wenn prächtige Kirchengebäude davon errichtet würden, denn so lauten seine Worte: O vanitas vanitatum! sed non vanior, quam insanior. Fulget ecclesia in parietibus, et in pauperibus eget, suos lapides induit auro, et suos filios nudos deserit. Die Armen sind, nach dem Ausspruche des heiligen Ambrosius, lebendige Tempel Gottes, deren Erhaltung ihm ohne Zweifel angenehmer ist, als überflüßiger Pomp. Selbst die Kirchengesetze, ob sie gleich

die Veräußerung der Kirchengüter untersagen, erlauben zur Hülfe der Armen so gar die Gott geheiligten Gefäße zu zerbrechen.

84.

Weil aber die Pfarrherren als Hirten einer niedrern Klasse unter dem Bischofe stehen, und keine gesetzgebende und rechtsprechende Macht empfangen haben; so ist es klar, warum sie ihre Untergebene weder mit geistlichen Strafen belegen, noch ihnen Befreyungen in Kirchengesetzen ertheilen können, es sey dann, daß sie von ihrem Bischof ausdrüklich dazu bevollmächtiget sind.

Viertes Hauptstüke.

Von den gemeinschaftlichen Vorrechten der Geistlichkeit.

85.

Bisher sind die Rechte der geistlichen Personen in Rukſicht auf die geistliche Rangordnung göttlicher Einsetzung bestimmet worden. Es giebt auch Vorrechte, welche ihnen als geistlichen Personen, ohne alle Beziehung auf die Rangordnung, sie möchte hernach von Christo, oder von der Kirche eingesetzet seyn (§. 44.), eigen sind. Diese nennen wir ihre gemeinschaftliche Vorrechte, deren einige ihre Personen, andre ihre Habschaften betrefen.

86.

Der zweyte lateranische Kirchenrath beleget die mit dem grösseren Kirchenbanne, wel-

che überwiesen sind, eine geistliche Person (außer dem Falle der Nothwehre oder Züchtigung) geschlagen, oder ihr andre Gewaltthätigkeiten angethan zu haben. Dieses Vorrecht ist das sogenannte Privilegium Kanonis *).

*) Den 16ten Julius des 1768ten Jahrs ließ unsre Monarchin eine Verordnung ergehen, vermög welcher die Untersuchung: ob der Beklagte das Privilegium Kanonis verletzet habe? von bischöflichen und landesfürstlichen Abgeordneten gleicher Zahl vorgenommen werden muß, wo der geistliche Richter ohne der landesfürstlichen Genehmhaltung zur Vollstrekung des Kirchenbanns nicht schreiten darf (§. 24. in der Anmerk.)

87.

Jener Theil des Naturrechtes, welchen wir das allgemeine Staatsrecht nennen, unterwirft die bürgerlichen Handlungen der Geistlichkeit dem weltlichen Gerichte. Denn sobald jemand im nämlichen Staate, in welchem er sein Daseyn empfieng, bleibet, so gehet er diesen still-

schwei-

schweigenden Vertrag ein: Er wolle der Herrschaft dieser bürgerlichen Gesellschaft unterworfen seyn (pactum subjectionis) und seine Kräften zur Erzielung des gemeinschaftlichen Besten vereinigen (pactum unionis). Wenn nun die Geistlichkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen wäre, so müßte der Uebergang vom weltlichen zum geistlichen Stand diesen Vertrag aufheben, und die geistlichen aus den Mitgliedern des Staats zu nicht — Mitgliedern desselben umschaffen. Da aber in der Wesenheit der Priesterweihe nichts enthalten ist, welches mit dem Vertrage der Unterwerfung und Kräftenvereinigung nicht bestehen könne, so ist es eine unumstößliche Wahrheit, daß das Naturrecht Niemand von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit befreye.

88.

Das Gesetz der Offenbarung hat die Altarsdiener von der Unterwerfung, welche sie der bürgerlichen Herrschaft schuldig sind, nicht losgesprochen. Paulus befahl, daß alle einer höhern Gewalt

unterworfen seyn sollen *). Er redet von der weltlichen Gerichtsbarkeit, weil er jener zu gehorchen befiehlt, welche das Schwerd trägt, und der die Abgaben zu bezahlen sind. Wenn nach der Vorschrift des Paulus alle der weltlichen Macht unterworfen sind, wer hat die Altarsdiener ausgenommen? **).

*) Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit. An die Römer 13. Kapitel.

**) Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit. Si omnis et vestra, quis vos excipit ab universitate? Si quis tentat excipere, conatur decipere. Bernhard im 42 Briefe an Heinrich Erzbischof zu Senonois in Frankreich. Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit. — — Etsi apostolus esses, etsi evangelista et Propheta, etsi quivis alius. Neque enim haec subjectio pietatem subvertit Im 9ten Theile der Schriften des Chrisost. am 686 Blate nach der Ausgabe des Montfaukon.

89.

Weder der Pabst *) noch die ganze Kirche, kann die Geistlichkeit von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreyen. Denn in diesem Falle wäre die bürgerliche Herrschaft von der geistlichen abhängend (§. 31. und 15. mit der Anmerk.)

*) Bellarmin glaubte mit einem Gleichniße erwiesen zu haben, daß der Pabst der Klerisey Befreyungen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ertheilen könne. Denn gleichwie (schreibt er) ein Unterthan eines Grafen von dem Landesfürsten der gräflichen Gerichtsbarkeit entzogen wird, sobald er ihn in den Fürstenstand erhebet, eben so befreyet auch der Pabst einen Bürger von der bürgerlichen Herrschaft, wenn er ihn dem geistlichen Stande einverleibet. Allein dieses Gleichniß hätte nur dann statt, wenn ein geistlicher und der weltliche Richter in bürgerlichen Geschäften eben so dem Pabste unterworfen wären, wie dem Landesfürsten sowohl der Graf, als sein Unterthan unterworfen ist.

90.

Die Befreyung der Geistlichkeit von der weltlichen Gerichtsbarkeit ist eine landesfürstliche Begünstigung. Dergleichen Befreyungen können weder aus dem Naturrechte (§. 87.), noch aus der Offenbarung (§. 88.) hergeleitet werden. Auch die Kirche hat keine Macht sie zu verleihen (§. 89). Sie können also aus keiner andern Quelle, als aus der Gnade des Landesfürsten flüßen *).

*) Wenn wir die ersten Spuren dieses Vorrechtes in der Geschichte aufsuchen, so finden wir sie in einer Verordnung Constantins des Großen, in welcher er den geistlichen Personen erlaubte, ihren Bischof zum Richter ihrer bürgerlichen Streitigkeiten sich zu wählen. Eben dieses bestättigte Marzian. Leo verordnete, daß keiner bey einem außer seiner Provinz entlegenen Gerichte belanget werden könnte, damit er nicht in seinen geistlichen Verrichtungen gehindert würde. Valentinian gab den Bischöfen die Macht die bürgerlichen Streitigkeiten ihrer Klerisey als Schiedsrichter (arbitri)

bitri) zu entscheiden. Endlich befahl Justinian ausdrüklich, daß keiner zum weltlichen Gericht gezogen werden solle, welches Karl der Große bestättigte. Da aber Justinian die Begünstigung nur auf die bürgerlichen Händel einschränkte, so hat sie Friederich der II. auch auf die bürgerlichen Verbrechen ausgedehnet.

91.

Das Naturrecht giebt dem Landesfürsten das Recht, geistliche Personen und Güter zu besteuern. Jedes Staatsmitglied ist entweder einen ausdrüklichen oder stillschweigenden Vertrag eingegangen, seine Kräften zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwekes zu vereinigen. (§. 87). Der gemeinschaftliche Endzwek ist die innere und äußre Sicherheit (§. 29). Diese zu erzielen ist verschiedener Aufwand nöthig. Denn die äußere Sicherheit fodert Festungen, Kriegsheere *), Gesandschaften; die innere Magistrate, Staatsbediente und Gerichte. Auch der Regent muß zu seiner Würde ebenmäßige Einkünfte haben. Dieser

ser öffentliche Aufwand wird zum Besten aller Bürger gemacht. Auch die Geistlichkeit genüßet den öffentlichen Schutz des Staats und die darausquillende Sicherheit. Es ist daher billig, daß auch von ihr ein Theil dieses Aufwandes getragen werde**), weil in der Wesenheit der Religionsverrichtungen nichts enthalten ist, welches sie berechtigte, vom Staate den Schutz und den Genuß der Sicherheit zu fodern, ohne etwas zur Erhaltung derselben beyzutragen (§. 87).

*) Neque quis gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis haberi queunt. Tacit. hist. 4. Cap. 74.

**) Herr von Sonnenfels in 14ten §. der Polizey.

92.

Christus hat die Geistlichkeit von der Pflicht, dem Landesfürsten Abgaben zu bezahlen, nicht befreyet. Er befahl selbst, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. Auch Paulus befahl, daß alle dem Landesfürsten Abgaben bezahlen sollen (§. 88.)*.

*) Si

*) Si tributum petit Imperator, non negamus: agri ecclesiae solvunt tributum. Si agros desiderat Imperator, potestatem habet vendicandorum. Ambros. bey dem Gratian C. 11. Q. 1. C. 27. Si nihil, quod Caesaris est penes nos (id est sacerdotes) resederit, conditione reddendi ei, quae sua sunt, non tenebimur, porro autem si rebus illius incubamus, si jure potestatis suae utimur, extra querelam injuriae est, redhiberi Caesari quod Caesaris est. Hilarius in dem Kommentar über das 21. Kap. des Matth.

93.

Die Befreyung der Geistlichkeit von Abgaben hat ihren Grund weder in dem Naturrechte (§. 91.), noch in der Offenbarung (§. 92.) auch nicht in der Herrschaft der Kirche (§. 89). Sie ist daher eine landesfürstliche Gnade *).

*) Konstantin der Große war der erste, der die Kirchen zwar von allen, die Geistlichen aber nur von außerordentlichen Abgaben befreyet hat. Die nachfolgenden Kaiser haben

ben dieses Vorrecht, je nachdem es die Umstände erfoderten, bald vermehret, bald wieder vermindert. Die ausführliche Geschichte von seinem Schiksale ist vor die Absicht dieser Blätter zu weitläufig. Genug ist es erwiesen zu haben, daß es keine göttliche, sondern eine landesfürstliche Begünstigung sey.

94.

Es giebt Bedienungen im Staate, welche, nach ihrer wahren Wesenheit betrachtet, dem geistlichen Stande zwar nicht widersprechen, ihm aber allemal nicht anstehen, weil sie die Altarsdiener in der Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten hindern. Hieher gehöret hauptsächlich der Soldatenstand, von welchem die Landesfürsten die Klerisey losgesprochen haben.

95.

Kein Regent giebt seinen Untergebenen eine Freyheit ohne dieser heimlich einverstandenen Bedingniß, daß er sie nur in so weit verleihe, in soweit sie dem Staate nicht

schäd-

schädlich ist. Wenn das gemeine Wesen wider die Anfälle der Feinde nicht kann vertheidiget werden, es sey dann, daß die äussersten Kräften aufgeboten werden, ist auch die Klerisey vermög den Kräftenvereinigungsvertrag (pactum unionis §. 87.) verbunden, die Waffen zu ergreiffen, wozu sie der Regent vermög der Landfolge (jus sequelae) zu zwingen berechtiget ist *).

*) Der seinem Nächsten in der äußersten Gefahr zu Hülfe eilet, übet ein Werk der Barmherzigkeit, und mithin ein Gott gefälliges Werk aus. Setzen wir, daß jemand von einem Straßenräuber angefallen werde, alsdann wird jener Geistliche, welcher ihn aus seinen Klauen (auch mit Ermordung desselben, wenn es die Nothwehre fodert) rettet, ein Werk der Barmherzigkeit, folglich ein Gott angenehmes Werk ausüben. Setzen wir auch, daß der Staat sich nicht genug wider die Anfälle des Feindes vertheidigen könne, es sey dann; die Klerisey ergreife auch die Waffen, alsdann wird sie ihren Mitbürgern in der Gefahr zu Hülfe eilen, dieß heißt; ein Werk der Menschenliebe, und ein Gott angenehmes Werk ausüben. Ein

Beweis

Beweis, daß die Vereinigung des Soldatenstandes mit dem geistlichen kein innerer Widerspruch sey. Oder sollte es einem Geistlichen unanständig seyn, daß er als Soldat die Pflichten eines guten Bürgers erfüllen solle, um das Leben und die Güter so vieler Tausenden seiner Mitbürger zu erhalten, da es ihm doch Niemand als eine seinem Stande unanständige Handlung zurechnen wird, wenn er zur Vertheidung seines eignen Lebens den Dolch in die Brust des Raubers senket? Doch dieses ist nur von einem Nothfalle zu verstehen.

96.

Es ist der natürlichen Billigkeit gemäß, daß eine geistliche Person ihrer standesmäßigen Unterhaltung nie beraubet werde, damit sie nicht aus Dürftigkeit gezwungen werde, ihre geistlichen Dieuste zu verlassen. Das Vorrecht, vermög welchen die Gläubiger verbunden sind, jedem Geistlichen (außer jenen, denen die Rechte selbst diese Begünstigung absprechen) seine standesmäßige Unterhaltung zu lassen, wenn auch seine Habschaften zur gänzlichen Tilgung der

Schul-

Schulden nicht hinreichen, nennen die Rechtsgelehrten das Vorrecht der Kompetenz *).

*) Die Wirkung dieses Vorrechtes ist nicht nur die Versicherung der standesmäßigen Unterhaltung, sondern erstreket sich auch dahin, daß keiner in den Kerker geworfen, noch in den Kirchenbann der Schulden wegen gethan werden sollte. Ich nehme mir die Freyheit, den Ursprung und die Beschränkungen dieses Vorrechtes genauer zu bestimmen, da es vielen noch nicht so bekannt zu seyn scheinet, als es seyn sollte. Die römischen Rechte (sagt Strikius in der Anwendung der Pandekten auf unsere Zeiten) verliehen die Kompetenz den Eheleuten, Eltern und Kindern, Brüdern und Schwestern gegeneinander, den Minderjährigen, den Soldaten, den Schuldnern, die auf ihre Haabschaften Verzicht thaten u. s. w. Man fieng es hernach an auch auf die Klerisey auszudehnen. Die Gelegenheit dazu war folgende. Ein Klerikus Namens Odoardus wurde wegen gemachten Schulden bey dem Erzpriester zu Rheims in Champagne angeklaget. Weil aber der Beklagte die Glaubiger nicht bezahlen konnte, that ihn der Erzpriester in Bann. Diese Begebenheit ist in den gregorianischen Dekretalbriefen

 (cap.

(cap. 3. de solut.) zu finden, auf welche der Pabst folgenden Bescheid gab: Wir befehlen, daß wenn gleich gemelter Odoardus seine Schulden weder ganz noch zum Theil bezahlen kann, dennoch das Urtheil des Bannes wiederrufen werden solle. Aus dieser påbstlichen Entscheidung hatten die meisten Lehrer des Kirchenrechtes der Klerisey das Kompetenzrecht zugeeignet. Allein ihre Art zu schlůßen war nicht allerdings nach der Vorschrift der Vernunftlehre eingerichtet; denn der Pabst befahl nur Niemanden der Schulden wegen in den Bann zu thun. Er thut keine Meldung, daß auch keiner mit dem Gefängniße belåstiget, und der standesmåßigen Unterhaltung beraubet werden kőnne, da doch beyde Stůke zur Wesenheit des Kompetenzrechtes gehőren. Welche die Nichtigkeit dieses Schlußes eingesehen, namen ihre Zuflucht zu andern Ursachen und Grůnden. Sie verglichen den Soldatenstand mit dem geistlichen. Denn gleichwie (schloßen sie) den Soldaten das Kompetenzrecht verliehen wurde, damit sie nicht genőthiget wåren, aus Dürftigkeit ihren Stand zu verlassen, also ist es auch billig, daß man den Geistlichen (die auch so zu sagen Soldaten unter den Fahnen Jesus Christus sind) dieses Vorrecht einråume, damit sie ihren geistlichen Verrichtungen obliegen kőnnten, und nicht ge-

gemüßiget würden, ihren Stand durch Betteln verächtlich zu machen. Aber auch dieses Gleichniß ist schwankend. Denn daraus, daß zween Stände in einigen Stüken eine Aehnlichkeit haben, folget noch nicht, daß sie auch gleiche Rechte besitzen. Freyheiten und Begünstigungen wider die gemeinen Rechte sind immer im engsten Verstande zu nehmen, und nie auf solche Personen, denen sie das Gesetz nicht ausdrüklich giebt, auszudehnen. Ob nun gleich kein Gesetz weder ausdrüklich noch folgeweise der Klerisey das Kompetenzvorrecht verliehen hat, so wird es doch (theils weil es die natürliche Billigkeit fodert, wie es aus der angezogenen Vergleichung mit dem Soldatenstande erhellet, theils weil es fast alle aus dem C. Odoardus hergeleitet haben) bey allen Gerichten als ein durch die Gewohnheit eingeführtes Vorrecht angesehen und gutgeheißen, doch nur unter folgenden Beschränkungen: daß sich erstlich jene keine Rechnung darauf zu machen haben, die nur die vier ersten Weihen haben, es sey denn, daß sie dem Dienste einer Kirche ausdrüklich gewidmet wären. Auch die sich durch ihre Ausschweifungen mit Schulden beladen, und durch Spielen, Unmäßigkeit oder unreinen Lebenswandel in die Armuth gestürzet haben, genüßen dieses Vorrechtes nicht, weil es sich nicht geziemet, daß jemand aus seinen

nen Ausschweifungen einen Vortheil ziehen solle. Ist der Glaubiger bedürftiger als der Schuldner, so hat dieser sich der Kompetenz wieder nicht zu erfreuen, und endlich verlieren sie alle, die ihr freywillig entsagen. Darum findet man noch viele alte Handschriften und Schuldbriefe mit diesem Anhange: **Ich begiebe mich auch hiebey von allen Rechtswohlthaten, und insonderheit von dem C. Odoardus,** als in welchem nach der gemeinen Meynung das Kompetenzvorrecht der Geistlichkeit verliehen wurde.

Des öffentlichen allgemeinen Kirchenrechtes dritter Theil.

Erstes Hauptstüke.

Von den Rechten des Landesfürsten über die Kirche überhaupt.

97.

Zwey Dinge sind miteinander verknüpfet, wenn eines ohne dem andern nicht bestehen kann. Wer immer ein Mitglied der Kirche ist, ist auch zugleich ein Mitglied des Staats. Es kann also nach der gegenwärtigen Verfaßung die Kirche ohne dem Staate nicht bestehen, das ist, die Kirche befindet sich in dem Staate, und ist mit ihm verbunden.

98.

Die Kirche ist nicht weniger eine Gesellschaft (§. 1.), als der Staat. Jede dieser Gesellschaften hat ihren gemeinschaftlichen Endzweke (§. 28 und 29.).

Da nun die nemliche Person zugleich ein Mitglied der Kirche und des Staats ist (§. 97.), so muß sie die verschiedenen Endzweke beyder Gesellschaften zu erreichen suchen. In den Mitteln, durch welche die Endzweke beyder Gesellschaften erreichet werden sollen, lieget entweder ein Widerspruch, oder nicht. Ist das zweyte, so widersprechen sie sich entweder platerdings nicht, oder sie leisten sich noch obendrauf wechselseitige Hülfe. Setze man aus diesen gegebenen Fällen, welchen man immer will, so hat die Kirche schon einen Einfluß und eine Beziehung auf den Staat, aus welcher gewiße Rechte der Landesfürsten über die Kirche entspringen, und die den Stof des dritten Theils ausmachen.

99.

In dem Stande der gefallenen Natur war die Errichtung bürgerlicher Gesellschaften nothwendig. In dem Stande der gefallenen Natur ist keiner aus innern Triebe tugendhaft, sondern die Menschen sind vielmehr geneigt, nicht nur die

Pflich-

Pflichten der Billigkeit und Menschlichkeit, sondern auch die Pflichten der Gerechtigkeit, oder die sogenannten Zwangspflichten (officia perfecta) zu verletzen (aus der Erfahr.). Wir können uns daher nie in dem Zustande, in welchem wir keine Verletzung in dem To unsern zu befürchten haben, befinden, es sey denn, daß wir ein Hinderniß den Anfällen andrer setzen, oder wir können so lang der Sicherheit nicht genüßen, bis unsre Kräfte die Kräfte der Angreifenden nicht überwiegen. Die Sicherheit eines einzelnen Menschen in dem Stande der Natur war nicht größer, als seine Kräfte, welche zween schon überwogen. Es war also nothwendig, daß er seine Kräfte durch die Vereinigung mit mehrern vergrößere, und zwar so lang vergrößere, bis seine Kräfte den Feinden unüberwindlich werden. Diesen Endzweke zu erreichen ist weder die häusliche Gesellschaft, weil eine Familie mehreren vereinigten nicht widerstehen kann, noch die anarchische hinlänglich. Denn damit die Sicherheit erhalten werden könne, müßen zu diesem Endzweke alle Gesellschaftsmitglieder ihren Willen und Kräf-

te vereinigen. Da in der Anarchie Niemand von dem andern abhängt, würden einigen diese, andern andre Mittel zur Erzielung des gemeinschaftlichen Endzwekes zuträglicher scheinen. Um diese Zwistigkeiten zu heben, ist es nothwendig, dem Stande der natürlichen Freyheit und Gleichheit zu entsagen, und sich unter die Herrschaft zu schmiegen, welche durch Bestimmung der dem Endzweke angemessenen Mittel den Willen und die Kräfte aller Gesellschaftsmitglieder in einen einzigen und gemeinschaftlichen verwandelt *).

*) Siehe das Staatsrecht des Herrn Hofraths von Martini und des Herrn Joach. Georg Daries.

100.

Die Errichtung bürgerlicher Gesellschaften ist dem Menschengeschlechte durch das Naturrecht geboten. Es ist ein natürliches Gesetz, daß sich der Mensch erhalten, wider Anfälle vertheidigen, und sich so vollkommen machen solle, als es ihm möglich ist. Dieses kann er weder außer

der

der Gesellschaft, weder in der häuslichen, noch in der anarchischen, sondern blos in der bürgerlichen erfüllen (§. 99). Da nun in der Verbindlichkeit zu einem Endzweke auch die Verbindlichkeit zu den Mitteln liegt; so ist es eine deutliche Folge: daß der Mensch aus dem Naturgesetze verpflichtet sey, in bürgerlichen Gesellschaften zu leben.

101.

Dieser Satz: unterlasse jede Handlung, welche dem Endzweke des Staats zuwider ist, ist ein natürliches, und mithin ein göttliches Gebot. Jede dem Endzweke des Staats widersprechende Handlung widerspricht der Pflicht sich zu erhalten und vollkommener zu machen (§. 100.). Da nun der Mensch vermög des Naturrechtes verbunden ist, sich zu vervollkommnen, so ist auch obenangeführter Satz ein göttliches Gebot *).

*) Wenn man auch nicht zugeben wollte, daß das Naturrecht die Errichtung bürgerlicher Gesellschaften geboten habe, so ist es doch gewiß, daß dergleichen Gesellschaften dem Na-

Naturrechte nicht widersprechen. Wenn nun die Menschen freywillig einen Staat errichteten, wären sie doch vermög ihres Vertrags zum gesellschaftlichen Endzweke verbunden, und in diesem Falle wäre dieser Satz unlaugbar eine bedingte Pflicht des Naturrechtes: Wenn du ein Mitglied des Staats bist, so lebe dessen Endzweke gemäß.

102.

Dieser Satz: verehre Gott mit äußern und innern Handlungen auf diese Art, wie er es vorgeschrieben hat, ist ein natürliches Gesetz (§. 2. und 3.). Auch dieser Satz: unterlasse alle dem Endzweke des Staats nachtheilige Handlungen, ist ein Gebot des Naturrechtes (§. 101.). Diese zween als natürliche und folglich auch göttliche Gesetze können sich nicht widersprechen; denn sonst wäre Gott entweder nicht allwissend, weil er nicht wüßte, welche Dinge sich widersprechen, oder er besäße nicht eine unendliche Weisheit, weil er uns sich widersprechende Ge-

Gesetze, derer Befolgung unmöglich ist, auflegte *).

*) Man kann mit Rechte unter die Charaktere und Kennzeichen einer wahren Religion die Uibereinstimmung mit dem Endzweke des Staats setzen, und so bald eine diesem widerspricht, ist es ein hinlängliches Merkmahl ihrer Falschheit.

103.

Christus hat seine Kirche so eingerichtet, daß man vollkommen Gott auf die von ihm bestimmte Art verehren könne, ohne dadurch das gemeinschaftliche Beste der bürgerlichen Gesellschaft zu kränken. Könnte man in der christlichen Kirche Gott nicht vollkommen verehren, ohne dadurch dem Endzweke des Staats zuwider zu handeln, so müßte dieser Satz: verehre Gott auf die von Jesus Christus bestimmte Art, diesem natürlichen Gebot: lebe dem Endzweke des Staats gemäß, widersprechen. Weil nun in diesen Sätzen kein Widerspruch liegt (§. 102.), so folget jenes, was zu erweisen war.

104.

Christus gab der Kirche keine Gewalt solche Verordnungen und Gesetze zu geben, die dem Staate schådlich sind. Die Gewalt der Kirche erstreket sich nur auf jene Handlungen, durch welche Gott verehret wird (§. 15.), durch Handlungen, die dem Staate schådlich sind, wird Gott nicht verehret (§. 102. 103.), folglich sind diese keine Gegenstånde der geistlichen Gesetzgebung *).

*) Wenn die Kirche etwas anordnet, welches dem Staate schådlich ist, so misbraucht sie ihre Gewalt. Man findet in den heiligen Blåttern nirgends, daß Christus der Kirche erlaubet habe, ihre Gewalt zu misbrauchen.

105.

Die Wesenheit der bůrgerlichen Herrschaft bestehet in der Gewalt, die Handlungen der Untergebenen so zu leiten, daß das gemeinschaftliche Beste erzielet wird.

106.

Landeshohheitliche oder Majestäts-rechte sind Rechte, die ihren zureichenden Grund in der Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft haben.

107.

Eigenschaften, die ihren zureichenden Grund in der Wesenheit eines Dinges haben, sind von ihr unzertrennlich (nach der Grundlehre). Die landeshohheitliche Rechte haben ihren zureichenden Grund in der Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft (§. 106.), sie sind also von ihr unzertrennlich *).

*) Christus hat die bürgerliche Herrschaft weder aufgehoben, noch beschränket (§. 88.). Eben dieses ist von Majestätsrechten zu verstehen.

108.

Die oberste Aufsicht über einzelne Mitglieder des Staats sowohl, als auch über

über die besondern Gesellschaften in densel- selben, damit von ihnen dem Endzweke des Staats nichts Nachtheiliges ausgeübet werde, ist ein landeshohheitliches Recht. Das Recht aufzusehen, daß keine dem Staate nachtheilige Handlungen ausgeübet werden, hat seinen zureichenden Grund in der Macht das gemeinschaftliche Beste zu befördern, in der bürgerlichen Herrschaft (§. 105.). Die Rechte, die ihren zureichenden Grund in der Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft haben, sind landeshohheitliche Rechte (§. 106.). Es ist also die oberste Aufsicht im Staate ein landeshohheitliches Recht.

109.

Das Recht aufzusehen, daß in der Kirche nichts wider den Staat geschieht, ist ein Majestätsrecht. Das Recht aufzusehen, daß keine Gesellschaft, die sich im Staate befindet, etwas nachtheiliges vornehme, ist ein Majestätsrecht (jus circa Societates et Collegia §. 108.). Die Kirche ist eine Gesellschaft, die

die sich im Staate befindet (§. 97), folglich hat der Landesfürst das Recht sie an der Ausübung der dem Staate schädlichen Handlungen zu verhindern.

110.

Wenn die Kirche dem Endzweke des Staats zuwider handelt, verletzet sie die landeshohheitlichen Rechte (§. 109.), und misbraucht ihre Gewalt (§. 104). Beydes ist wider den göttlichen Willen (§. 104 und 107 in der Anmerk.) *).

*) Ich hätte die Lehnsätze, die ich in diesem Theile vorgetragen habe, und noch vortragen werde, als Lehrsätze aus dem Natur- und Staatsrechte annehmen können; allein ich habe ihre Beweise darum beygesetzet, damit es jenem Theile meiner Leser, für den ich hauptsächlich schreibe, desto deutlicher in die Augen falle, wie unentbehrlich das Naturrecht zur gründlichen Kenntniß des Kirchenrechtes sey, und daß es nicht ohne Ursach unter die Beweisgründe desselben gezählet werde (§. 15. in der Einleit.)

III.

Die Religion ist eines aus den würksamsten Mitteln, das gemeinschaftliche Beste der bürgerlichen Gesellschaft zu befördern. Um den Endzweke des Staats zu befördern wird erfodert, daß dessen Mitglieder alle dem gemeinschaftlichen Besten zuträgliche Handlungen ausüben, und die nachtheiligen unterlassen. Niemand unterlässet eine Handlung ohne größre Beweggründe zur Unterlassung als zur Ausübung zu haben (nach der Seelenlehre). Da die Menschen im Stande der gefallenen Natur aus inneren Triebe nicht tugendhaft sind (§. 99.), so ist die blose nicht Uibereinstimmung der Handlung mit dem allgemeinen Besten bey den wenigsten ein überwiegender Beweggrund zur Unterlassung. Die Verknüpfung eines Uibels mit dem Verbrechen, oder die Strafe (§. 17.) giebt zwar das Uebergewicht zur Unterlassung einer unerlaubten Handlung; aber eben dieses Uebergewicht wird mehrmal aufgehoben durch die Hofnung nicht betreten zu werden, und der Strafe zu entgehen. Hingegen verschwinder

det diese Hofnung, wenn die Untergebenen von der Uebertretung wegen den künftigen Strafen abgehalten werden, weil man der strafenden Hand des ewigen Richters nicht entgehen kann. Folglich ist die Religion würksamer als andre Mittel um das Beste des Staats zu befördern *).

*) Der Endzweke des Staats ist die äußre Glükseligkeit (§. 29). Zur Erhaltung einer Glükseligkeit, von was immer für einer Gattung, ist eine Fertigkeit in der Beobachtung der Pflichten nothwendig. Die Fertigkeit seine Pflichten zu beobachten ist die Tugend. Es ist folglich, um die äußre Glükseligkeit im Staate zu erhalten, nothwendig, daß die Bürger tugendhaft sind, dann aber sind sie am tugendhaftesten, wann sie am meisten Religion haben. Ein zweyter Beweis, daß die stärkste Stütze des Staats die Religion sey. Ja sie ergänzet (sagt der Herr von Sonnenfels in den Grundsätzen der Polizey §. 90.) das Mangelhafte der Gesetzgebung. Wo immer das Aug des Gesetzgebers, und eben darum auch die Strafe des Richters nicht hinreichen kann, ist sie den Handelnden gegenwärtig.

112.

Der Landesfürst ist der Oberste Schutzherr der Religion und Vertheidiger der Kirche. Es ist ein landeshohheitliches Recht zu sehen, daß die würksamsten Mittel zur Beförderung des gemeinen Besten nicht vereitelt, und fruchtlos gemachet werden, denn die Erhaltung solcher Mittel hat ihren zureichenden Grund in der Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft (§. 105. und 106.). Das würksamste Mittel zur Beförderung des gemeinen Besten ist die Religion (§. 111.), folglich muß der Landesfürst dieses Mittel in der Würksamkeit zu erhalten suchen. Dieses geschieht aber, wenn er durch sein Ansehen die Religion unterstützet, und sie vertheidigt *).

*) Aus diesem Gesichtspunkte kann man die Verbrechen wider die Religion, als das Gotteslaugnen, die Freydenkerey, die Ketzerey, das Gotteslästern und dergleichen für politische Verbrechen ansehen, und zugleich schlüßen, daß jene Landesfürsten, die die Gotteslästerer in ihrem peinlichen Rechte mit der Todesstrafe belegen, die Gränzen ihrer Macht nicht überschreiten.

113.

Alle Rechte der Landesfürsten über die Kirche (jura circa sacra) können aus diesen zween Grundsätzen hergeleitet werden; daß sie die oberste Aufsicht haben, damit die Kirche dem Staate nicht schade, und daß sie die obersten Schutzherren der Religion sind. Alle Rechte der Landesfürsten über die Kirche haben ihren Grund in dem Einfluße, welchen sie in den Staat hat (§. 98.). Die Kirche hat in den Staat diesen Einfluß, daß sie seinem Endzweke nicht nur nicht widerspricht (§. 102.) sondern auch zu dessen Beförderung dienet (§. 111). Daraus, daß die Kirche dem Endzweke des Staats nicht widersprechen kann, folget die oberste Aufsicht; und daraus, daß sie zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten dienet, folget die Schutzleistung. Aus diesen Grundsätzen also können alle Rechte der Landesfürsten über die Kirche hergeleitet werden.

Zweytes Hauptstüke.

Von den Rechten des Landesfürsten über die Kirche insonderheit.

114.

Der Landesfürst als Schutzherr der Religion hat das Recht seinen Untergebenen die Befolgung heiliger Gebote nachdrüklichst anzubefehlen, die Gebote der Kirche durch sein Ansehen zu unterstützen, und derer Uebertreter auch mit bürgerlichen Strafen zu belegen (§. 24.), alle Misbräuche in der Religion abzuschaffen, und von jedem Bürger ein äußerliches Kennzeichen der Religion zu fodern *).

*) Siehe des Herrn von Sonnenfels Grundsätze der Polizey vom 90ten bis 96ten §.

115.

Die Religion ist eine bestimmte Art Gott zu verehren. Ein wesentliches Stük der

der Verehrung Gottes ist die Kenntniß seiner Vollkommenheiten und Gebote. Da nun der Landesfürst die Religion aufrecht erhalten muß (§. 112.) so hat er das Recht, die Diener der Religion anzuhalten, daß sie die Pflichten ihres Standes erfüllen, und das Volk in der Religion hinlänglich unterrichten sollen.

116.

Die Verschiedenheit der Religionen in einem Staate kann der Sicherheit nachtheilig seyn, und ist auch durch viele Beyspiele schon schädlich gewesen. Jeder ist in dem Wahne, daß die Religion, zu welcher er sich bekennet, die beste sey. Aus diesem Wahne urtheilet er, daß die übrigen, deren Gottesdienst mit dem seinigen nicht übereinstimmt, Gott nicht auf die Art verehren, auf die er verehret seyn will. Aus diesem Urtheile glaubet er in seinem Glaubensgegner etwas entdeket zu haben, welches er verabscheuet, woraus ein Haß entstehet. Wenn wir andre hassen, so befinden wir uns in der Lage ihnen Uebels zu thun, und folglich ist die Sicherheit verletzet *).

*) Joach. Georg Daries im 876. §. jurisprudentiae universalis.

117.

Der Landesfürst ist berechtiget, alles, was dem Staate schädlich werden kann, zu verhindern (§. 108). Die Verschiedenheit der Religionen kann öfters der Sicherheit nachtheilig werden (§. 116.), und belehret uns die Erfahrung, daß sie es auch war; er hat also das Recht, jene nicht zu dulden, welche der herrschenden Religion seiner Untergebenen nicht zugethan sind.

118.

Aus zweyen Uebeln, derer beyde man nicht verhindern kann, ist das kleinere zu wählen. So oft also im Zusammenstosse (Status Collisionis) die nicht — Duldung falscher Religionen ein größeres Uebel wäre, als die Duldung, ist der Landesfürst berechtiget, die Ausübung derselben in seinem Staate zu erlauben *), jedoch mit außerordentlicher Behutsamkeit, und solcher Sorgfalt, damit der alleinig einzigen, seeligmachenden Religion zu keiner Zeit etwas nachtheiliges erfolgen könne. Die Einigkeit in der Glaubenslehre beruhiget das zärtliche Gewissen der Monarchen, und verschaffet dem Staate dauerhaften Fried und die süßeste Ruhe.

*) Die

*) Die Juden werden zwar ohne einer unvermeidlichen Noth in christlichen Staaten geduldet, weil sie unsrer Religion in so weit nützlich sind, als sie uns zum Zeugniße wider die Heiden dienen, daß die Weissagungen von Christus im alten Gesetze nicht erdichtet sind.

119.

Das Recht zu einem Endzweke giebt das Recht zu den nöthigen Mitteln. Der Landesfürst hat das Recht, die Uebereinstimmung im Gottesdienste in seinen Staaten zu erhalten (§. 117). Das einzige Mittel die Einstimmung, wenn Religionsstreitigkeiten und Irrthümer in Glaubenssachen entstehen, zu erhalten, ist öfter die Entscheidung einer Kirchenversammlung, folglich hat er das Recht, eine Kirchenversammlung von den ihm untergebenen Bischöfen auszuschreiben *).

*) Zufälliger weise kann es geschehen, daß ein Regent auch allgemeine Kirchenversammlungen berufen könne, wenn nämlich die ganze Kirche sich in den Gränzen seines Staats befände. Dieser Fall ereignete sich auch würklich unter den Kaisern, welche die acht ersten Generalkirchenversammlungen aus-

schrieben. Indessen fällt es doch deutlich in die Augen, daß das Recht allgemeine Kirchenversammlungen zu berufen, immer ein wesentliches Recht des heiligen Vaters sey (§. 53.), wenn es gleich zufälligerweise auch die Kaiser ausgeübet hatten. Denn der heilige Vater behält dieses Recht in allen Umständen, ohne darauf zu sehen, ob sich die Kirche in einem einzigen Staate befinde, oder ob sie sich in mehrere ausgebreitet habe. Zudem berufet der heilige Vater allgemeine Kirchenversammlungen als das sichtbare Oberhaupt der Kirche, um die Einheit in derselben zu erhalten. Die Landesfürsten im Gegentheil haben nur die Macht, ihre untergebene Bischöfe als Schutzherren der Religion zu berufen, damit durch die Uneinigkeit in Glaubenssachen die öffentliche Ruhe nicht gestöret werde, und es ist ein bloßer Zufall, wenn alle Bischöfe der ganzen Kirche sich in dem Staate eines einzigen Regenten befinden, und ihm unterworfen sind. Es konnten also die acht ersten Generalkirchenversammlungen auch von den Päbsten berufen werden; weil aber die Umstände der Zeit, und gewisse politische Ursachen das Ansehen der Kaiser nothwendig machten,

haben

haben sie es ihnen überlassen. Ja Pabst Leo schrieb sogar dem Kaiser Theodosius: ut suggestioni ac supplicationi dignetur annuere, et intra Italiam haberi jubeat episcopale concilium. Man führet aber drey Haupturſachen an, warum die Päbste die Berufung der acht ersten Generalkonzilien den Kaisern überlassen haben. Nämlich damit der Kirche, die damal keinen weltlichen Staat hatte, von dem Kaiser ein Ort benennet würde, in welchem die Bischöfe ihren Kirchenrath halten könnten. Zweytens damit sie auf ihrer Reise sowohl, als auch an dem Orte der Versammlung aus dem Staatsfond ihren Unterhalt empfiengen, und endlich drittens, damit der Kirchenrath sein Ansehen nicht verlöhre, wenn er ohne kaiserliche Bewilligung wäre berufen worden, weil es in den Reichsgesetzen ausdrüklich verboten war, ohne landesfürstlicher Erlaubniß Zusammenkünfte und Versammlungen, von was immer für einer Gattung, zu halten.

120.

Dieser Saz: **unterlasse alle dem Endzweke des Staats nachtheilige**

Handlungen, ist ein Gesetz des Naturrechtes (§. 101). Also ist folgweise auch dieser Satz ein natürliches Gebot: **unterlasse alle Gelübde und Verträge**, die dem Staate schädlich sind. Das Erkenntniß, welche Gelübde und Verträge mit dem gemeinschaftlichen Besten nicht übereinstimmen, ist ein landeshohheitliches Recht. Es stehet also dem Landesfürsten zu, alle Gelübde und Verträge seiner Untergebenen, wenn sie auch eine Beziehung auf die Religion haben, zu untersuchen, und wenn sie dem Staate schädlich sind, für ungültig zu erklären *).

*) Nach der Gewissenslehre (Kasuistik) ist es jedem Ehegemahl erlaubet, jene Gelübde seiner Gattin, die dem Hauswesen schädlich sind, zu entkräften. Und sollen wir dem Landesfürsten nicht eben dieses Recht in seinem Staate einraumen, da er eben so verpflichtet ist, das Beste der bürgerlichen, wie ein Hausvater das Beste seiner häuslichen Gesellschaft zu befördern? Zudem ist ein dem Staate schädliches Gelübd nicht einmal ein wahres. Denn nach der von allen angenommenen Erklärung ist ein Gelübd, ein Gott freywillig gegebenes Versprechen, etwas bessers

aus-

auszuüben, als man auszuüben verbunden ist. Setzen wir nun, daß einer Gott gelobe, etwas dem Staate schädliches auszuüben, so verspricht er ihm nicht etwas gutes, sondern eine unerlaubte Handlung (§. 101.), welche Gott als ein Gelübd weder annimmt, noch annehmen kann.

121.

Die Ablegung der Ordensgelübde bey noch unreifen Jahren kann sowohl der Religion, als dem Staate schädlich werden. Ordensgelübde sind ein unauflösliches Band. Wenn man sie bey noch unmündiger Beurtheilungskraft ableget, sieht man nicht immer die Schwierigkeiten, mit denen sie verknüpfet sind, ein. Erlanget der Verstand seine männliche Stärke, so wird ein Joch, das man nicht mehr abwerfen kann, unerträglich, und die Schwermuth verursachet, daß man alle Pflichten des Standes verdrossen und lau verrichtet. Ein lauer Ordensmann aber ist keine Zierde seines Ordens, und da er durch die Gelübde gebunden ist, verlieret der Staat zugleich

ein Mitglied, welches die allgemeine Masse der Arbeit durch seinen Beytrag vergrößern könnte *).

*) Man giebt in bürgerlichen Rechten nicht zu, daß die Jugend, ehe sie die Großjährigkeit erreichet hat, einen Vertrag über ihr Vermögen errichte, wo der Verlust der Glüksgüter doch nicht unersetzlich ist, und man sollte ihr gestatten, einen unwiederruflichen Schritt zu thun, einen Schritt, von welchem die Glükseligkeit eines ganzen Lebens abhängt? Aus diesem läßt sich leicht begreiffen, wie unvernünftig jene handeln, welche Jünglinge oder Mädchen durch Schmeicheleyen in die Klöster loken, ihnen das klösterliche Leben nur von der guten Seite zeigen, seine Annehmlichkeiten mit lebhaften Farben abschildern, die Schwierigkeiten hingegen verschweigen. Dergleichen Berufschmidereyen verdienten von der hohen Gesetzgebung auf das schärfste geahndet zu werden. Am meisten aber ist eine solche Unbesonnenheit an den Eltern zu tadeln, die, da sie Aufbewahrer von dem Glüke ihrer Kinder seyn sollen, und den Schatz, der ihnen darinn ist anvertrauet wor-

worden, ihnen ohne Verbrechen nicht vorenthalten dürfen, durch ihren Zwang das Daseyn, welches sie den Kindern gaben, zu ihrer grösten Quaal machen. Nur ein schändlicher Geitz oder eine auf Kosten der Glükseligkeit der Kinder gebaute Freude der Eltern können die Triebfedern einer solchen Grausamkeit seyn. Ist aber wohl eine Freude der Eltern, welche ihnen ein Kind mit dem Verluste seiner Glükseligkeit erkaufen muß, eine wahre Freude?

122.

Es ist dem Staate schädlich, wenn so viele die Ordensgelübde ablegen, daß der Mönchsstand zu den übrigen Ständen sein Ebenmaaß verliert. Es ist ein im Staatsrechte längst erwiesener Satz, daß alles, was den Bevölkerungsstand zu sehr mindert, aus dem Staate zu raumen sey. Der Bevölkerung widerspricht die häufige Ehelosigkeit. Es wäre folglich eben so gut ein politischer Fehler, die Mönche zu unebenmäßig anwachsen zu lassen, als es einer ist, zu große Kriegesheere,

heere, und zu vieles Dienstgesind zu dulden, da das erste nicht minder als das zweyte die Ehelosigkeit befördert *). Auch von dieser Seite fällt die Schädlichkeit der häufigen Mönche deutlich in die Augen, wenn man den ganzen Staat in den Nähr-, Wehr- und Lehrstand eintheilet. Diese drey Stände müßen ein solches Ebenmaaß untereinander haben, daß keiner zum Nachtheil des andern anwachsen darf. Setze man nun das Daseyn eines häufigen Mönchenstandes im Staate, so wird man zugleich den Nähr- und Wehrstand zu sehr vermindern.

*) Herr von Sonnenfels in den Grundsätzen der Polizey §. 55.

123.

Der Regent hat das Recht, alle dem Staate schädliche Gelübde zu untersagen (§. 120.). Es ist dem Staate schädlich, wenn Ordensgelübde von allzujungen *) (§. 121.) und auch von zu vielen abgeleget werden **) (§. 22.). Er hat also das Recht beydes zu untersagen.

*) Den 17ten Oktober 1770. ließ unsre Monarchin eine Verordnung ergehen, vermög welcher die Unterthanen beyderley Geschlechts die Ordensgelübde vor der Erreichung des vollen 24ten Jahrs nicht ablegen dürfen. Im Uibertretungsfalle ist das Ordenshaus, wenn es güterfähig ist, in eine Geldstrafe von 3000 Gulden verfallen, den lediglich von Allmosen lebenden Mendikanten aber ist die nächstkommende Sammlung zu verbieten. Handelt ein Ordensvorsteher zum zweytenmal wider dieses Gesetz, so muß er die deutschen Erbländer raumen, das betrefende Ordenshaus aber soll hiernächst nach Schwere der Umstände und wiederholten Verbrechen seine gänzliche Aufhebung gewärtigen.

**) Nec obest, quod hac ratione futurum sit, ut numerus regularium decrescat: *Nam sancta et religiosa paucorum Congregatio quantumvis magna ineptorum hominum multitudine Deo et hominibus acceptior est, et ecclesiae utilior.* Synod. Burdigal. de an. 1583. Tit. XXIII., et jam dudum Bellarm. lib. II. de gemit. Columb. Cap. VI. de nimia monachorum multitudine il-

lud Isaiae: *multiplicasti gentem, non magnificasti laetitiam* cap. IX. 3. praedicavit. Herr Paul Joseph von Riegger Inst. jurisp. eccl. im 4ten Theile der neuen Auflage am 257. Blate.

124.

Das geistliche Recht befiehlt, daß zu den geistlichen Aemtern selbst unter den Würdigen die Würdigern gewählet werden sollen. Jene, von denen es wahrscheinlich kann vorhergesehen werden, daß sie nach der Erlangung einer geistlichen Würde ihre Gewalt zum Nachtheil des Staats misbrauchen werden, sind nicht würdig zu selber befördert zu werden. Wenn folglich der Landesfürst voraussieht, daß sich der Staat von einer Person nichts Gutes zu versprechen habe, hat er das Recht, sie für untüchtig zu einem geistlichen Amt zu erklären, und ihr die sogenannte Wahlexklusion zu geben *).

*) Wenn eine Wahl vorgehet, so pflegen die Landesfürsten ihre Abgeordnete nicht nur darum zu selber zu schiken, damit sie in

des Regenten Namen der gewählten Person die etwan mit der Pfründe verknüpften Lehen verleihen, sondern auch damit sie aufsehen sollen, daß nicht die Wahl auf eine Person ausfalle, die dem Staate gefährlich seyn kann. Diese Sorgfalt ist in Deutschland desto nothwendiger, da geistliche Personen zugleich Reichsstände sind. Es ist auch ein alter Gebrauch, daß, wenn der zum päbstlichen Stuhl vorgeschlagene Kardinal dem Kaiser, der Krone Spanien und Frankreich nicht anständig ist, die Nationalkardinäle im Namen ihrer Prinzipalen wider diese Erwählung protestiren, wodurch es geschieht, daß von dem also ausgeschlossenen Kandidaten weiter nichts gedacht wird. In einer Verordnung vom 20ten Merzen 1772. befahlen Seine Majestät, daß keiner, welcher nicht aus allerhöchst Dero Erblanden gebürtig ist, zu einem Obern eines Klosters angenommen werden solle, mithin noch viel weniger einer ganzen Provinz. Und da vermittelst eines unterm 20ten December 1768. von Seiten Churbayern ergangenen Edikts alle Ausländer, mithin auch Unterthanen der kaiserl. Erbländer zu Erlangung einer

dortländigen Prälatur, Probstey, Dechaney, Pfarr, Pfründe und dergleichen als unfähig erkläret worden sind, wenn selbige nicht vorläufig das Indigenat, oder Nationalisirung erhalten haben würden, so hat unsre Monarchin vermög einer Verordnung vom 11ten April 1770. gegen die churbayerischen Unterthanen die nämlichen Maaßregeln ergriffen.

125.

Die Kirche übet ihre gesetzgebende, und rechtsprechende Macht mit Bestimmung jener Handlungen aus, welche entweder zur Seligkeit nothwendig sind, oder doch wenigstens zur selben etwas beytragen (§. 11. in der zweyten Anmerk. und 15.). Jene Bullen, in welchen die zur Seligkeit nothwendige Handlungen als Glaubenslehren und Gebote Gottes enthalten sind, nennet man die Dogmatischen. Im Gegentheil, wenn die Kirche solche Gesetze giebt, in welchen blos die Kirchenzucht, und einige zur Seligkeit nur nützliche, nicht aber nothwendige Din-

Dinge enthalten sind, so giebt sie Disziplinarbullen.

126.

Nach Verschiedenheit der Umstände können Handlungen, die für sich selbst betrachtet zur Seligkeit nützlich sind, dem Staate schädlich werden. Christus gab der Kirche keine Gewalt Gesetze zu geben, die dem Staate schädlich sind (§. 104.), und wenn sie etwas dem Staate Schädliches anordnet, misbrauchet sie ihre Gewalt (§. 104. in der Anmerk.), und verletzet die landeshohheitlichen Rechte (§. 110.). Wenn der Landesfürst seine Majestätsrechte wider die Kirche beschützet, verletzet er sie nicht (§. 109.). Daraus flüßet das Recht, jede geistliche Bulle und Gesetz zu durchsuchen: ob sie nichts dem Staate Schädliches in sich enthalte, und keine bekannt machen zu lassen, ohne der landeshohheitlichen Genehmhaltung (placetum regium *).

*) Jenen, die sich einen rohen und unächten Begrif von diesem Rechte der Landesfürsten machen, kömmt es unbegreiflich vor, warum

rum die geistlichen Gesetze ohne der Untersuchung und Bewilligung der Regenten nichts dürfen bekannt gemacht werden, und warum nicht wieder im Gegentheil der Pabst oder die Kirche das Recht habe, die Gesetze der Landesfürsten zu untersuchen; ob sie nichts wider die Religion anordnen? da doch der Unterschied zwischen beyden Fällen deutlich ist. Ein Kirchengesetz wird verschiedenen Völkern gegeben, deren jedes seine besondern Nationalgewohnheiten und Sitten hat. Diese Verschiedenheit wirket, daß ein geistliches Gesetz, welches der Nation *A* tauget und nützlich ist, der Nation *B*, oder *C* wieder nicht anstehet. Nicht der Pabst oder die Kirche, sondern der Regent allein kann wissen, was seinem Volke zuträglich ist oder nicht. Im Gegentheil setzet man schon zum Voraus, daß der Landesfürst in seiner Religion so gut unterrichtet sey, daß er wisse, was den Glaubenssätzen widerspricht, und daß er als der höchste Schutzherr der Kirche (§. 112.) die Religion nie kränken wolle. Aber gesetzt auch, er kenne nicht hinlänglich alle Glaubensgesetze, so kann er doch die Bischöfe seines Staats zu rathziehen,

hen, ob dieses oder jenes bürgerliche Gesetz nicht etwas wider die Religion, oder göttliche Gebote in sich enthalte? in welchem Falle alle Furcht verschwindet, daß durch die bürgerlichen Gesetze der Religion zu nahe getreten werden könne.

127.

Die Nothwendigkeit der landeshohheitlichen Genehmhaltung kann also bewiesen werden: der Staat und die Kirche sind wechselseitig unabhängend (§. 31.). Daraus folget, daß jede dieser Mächte das Recht habe, alle dem Endzweke ihres Daseyns zuwiderlaufende Handlungen zu verhindern. Setzen wir nun, der Landesfürst sey verbunden, alle Gesetze der Kirche anzunehmen, ohne sie ehe zu untersuchen: ob sie dem Staate schädlich sind, oder nicht, so könnte er von der Kirche gehindert werden, alle dem Endzweke des Staats widersprechende Handlungen zu untersagen, in welchem Falle wir nothwendig zugeben müßen, daß der Staat von der Kirche abhänge.

128.

Die Wesenheit der Religion kann zwar dem Endzweke bürgerlicher Gesellschaften nicht widersprechen (§. 103.), indessen ist es doch möglich, daß auch in die dogmatischen Bullen (§. 125.) der geistliche Gesetzgeber etwas wider die Rechte der Landesfürsten einflüßen lasse, als zum Beyspiel: wenn die Uibertreter bey einem außer der Provinz gelegenen Gerichte erscheinen müßten, wenn sie einem im Staate nicht angenommenen Gerichte (dergleichen das Ketzergericht ist) unterworfen seyn sollten, oder wenn sie mit Geld- oder andern bürgerlichen Strafen beleget würden. Dergleichen dogmatische Bullen müßen zwar, in so weit sie wesentliche Sachen der Religion erklären, von dem Regenten angenommen werden, aber das Außerwesentliche und Zufällige, was ihnen anhängt, ist eben so gut, wie die Disziplinarbullen der Untersuchung und Bewilligung des Landesfürsten unterworfen *).

*) Es

*) Es ist Irrthum, wenn man die Lehre von der landeshohheitlichen Genehmhaltung einer Neuheit beschuldiget. Oder kann ein Recht, welches seinen zureichenden Grund in der Wesenheit der bürgerlichen Herrschaft hat, neu, und von den neuern Lehrern des Kirchenrechtes, um den Landesfürsten zu schmeicheln, erdichtet worden seyn? Wenn man in der Geschichte jene Zeiten aufsuchet, in welchen sich die Regenten dieses Rechtes schon bedienet haben, so findet man, das es so alt als allgemein sey. Didakus Kovaruvias (der vor zweyhundert Jahren lebte) schreibt: Nicht nur in Spanien, sondern auch in Flandern und Frankreich ist es gewöhnlich, die Bekanntmachung und Vollstrekung der päbstlichen Bullen nicht ehe bewerkstellen zu lassen, als bis sie von der obersten Hofkanzeley sind übersehen worden. Daß die deutschen Kaiser das nämliche Recht schon längst ausgeübet haben, ist uns Zeuge Rudolph der II, welcher dem päbstlichen Gesanden, als er im Jahr 1586. in Böheim die berüchtigte Abendmahlsbulle bekannt zu machen anfieng, die fernere Bekanntmachung untersagte, und eine General-

verordnung ergehen ließ, daß in seinen Staaten künftig keine päbstliche Bulle ohne seiner Einwilligung bekannt gemacht werden solle. Augustin Manuel (ein Ritter Christi, die in Portugal statt der Tempelherren aus dem Absehen die Mohren zu bekriegen entstanden sind) erzehlet in der Geschichte Johann des II. Königs in Portugal: daß unter seiner Regierung nicht nur die päbstlichen Bullen, sondern alle Kirchengesetze von dem Reichskanzler und seinem Sekretair untersuchet, und nicht ehe angenommen wurden, bis der Sekretair mit seiner Unterschrift bezeugte, daß sie nichts den Majestätsrechten, oder Nationalgewohnheiten entziehen. Auch vom Peter dem II. Herzog zu Brabant meldet Argentreus: er habe unter der Einziehung aller Güter und auch Leibsstrafen verboten, eine päbstliche Bulle in seinem Herzogtume ehe anzunehmen, als er in seinem Konsistorium die Einwilligung gegeben habe. Endlich ergieng in Neapel (obschon dieses Königreich ein päbstliches Lehn ist) den 30ten Augustmonats im 1561. Jahre eine pragmatische Sanktion, in welcher die den römischen Kanzleydekreten ange-

hängte Klausul: daß ihre Bekanntmachung zu Rom zur allgemeinen Verbindlichkeit hinreiche, für ungültig erkläret wird.

129.

Sieht der Landesfürst, daß ein geistliches Gesetz nichts dem gemeinschaftlichen Besten widersprechendes enthalte, so ist er verbunden, nicht nur seine Einwilligung zur Bekanntmachung zu ertheilen, sondern selbes auch als der oberste Schutzherr der Religion durch sein Ansehen zu unterstützen (§. 112. 114.). Denn die Kirche wäre vom Staate abhängend (§. 31.), wenn sie nicht das Recht hätte, ungehindert Anordnungen zu machen, die in Rucksicht des Staats Mitteldinge (adiaphora), zur Seligkeit aber nützlich sind.

130.

Bruderschaften, Wallfarten, und die Feyertäge sind Sachen, die für sich betrachtet zur Seligkeit zwar nützlich sind, die aber doch unter gewißen Umständen entweder wegen

gen ihrer Menge, oder wegen der Art sie zu begehen dem Staate schädlich werden können. Da nun der Landesfürst das Recht hat, alle dem Staate schädliche Handlungen nicht zu dulden, so läßt sich leicht schlüßen, daß er den obgenannten Andachtsübungen Schranken setzen könne *).

*) Häufige Feyertäge, und öftere Wallfarten, besonders in weit entlegene Oerter, sind dem Landmann ein gewaltiges Hinderniß in der Arbeit, und eine Gelegenheit zur Ausschweifung, denn es ist gewiß (sagt der gelehrte Sonnenfels im 143. §. der Polizeygrundsätze) daß jede Zeit, die man der Arbeit einräumet, dem Laster und der Ausschweifung entrissen wird. Vermög einer Verordnung vom 11. April 1772. sind alle Prozeßionen sowohl außerhalb der Erblande, als auch jene, wo man innerhalb den Erblanden über Nacht ausbleibet (die einzige nach Maria Zell ausgenommen) abgestellet worden. In einer andern Verordnung vom 17. August 1771. wurde in allen österreichischen Staaten verboten, neue Bruderschaften ohne allerhöchster Einwilligung zu errichten, und an-

anbefohlen, die schon bestehende zu untersuchen, damit die entdecktwerdende Misbräuche und verborgenliegende Gewinsucht aufgehoben würden.

131.

Freystätte sind Oerter, wohin schuldige gegen die Verfolgung der Gerechtigkeit flüchten, und daraus von keinem Gerichte gezogen werden können. Sie sind nach dem Unterschiede der Oerter, welchen dieses Vorrecht gegeben wird, bald **weltliche**, bald **geistliche** *).

*) Herr von Sonnenfels im 328. §. zählet unter die weltlichen den Pallast des Regenten, die Gesandenhäuser, die Freyhäuser, in Oesterreich das Landhaus und das Haus des Landmarschalls, das Schifamt, und die Feldartillerie.

132.

Das Recht Freystätte zu ertheilen, sie zu beschränken, oder gänzlich aufzuheben, ist ein landeshohheitliches Recht.

Recht. Die Ertheilung der Freystätte ist eine Art der Begnadigung. Diese stehet den Landesfürsten allein zu, sie haben also allein das Recht Freystätte zu ertheilen, oder ihnen Schranken zu setzen*). Daraus folget, daß die Beschränkungen oder Erweiterungen dieser Begünstigung die Kirche nie eigenmächtig, sondern im Namen des Landesfürsten, und mit seiner Einwilligung vornehmen könne.

*) Ich hatte vor zwey Jahren ein Werkchen eines ungenannten Verfaßers in Händen, in welchem die Geschichte der Freystätte, und ihre Schiksale vortreflich beschrieben waren. Da es jener Theil meiner Leser, welchen diese Blätter hauptsächlich gewidmet sind, nicht bey Handen hat, nehme ich mir die Freyheit einen Auszug davon zu liefern. Von den Hebräern wurde der Gebrauch der Freystätte zu den Griechen übertragen. Die Athenienser beehreten mit diesem Vorrechte den Altar der Barmherzigkeit, das Grab des Theseus, und die Peloponeser den Tempel Minervens. Kornelius Nepos hat uns ein merkwürdiges Abentheuer des griechischen Aberglaubens auf-

aufgezeichnet. Pausanias, Heerführer der Lazedemonier flüchtete, da man ihn einer Verrätherey beschuldigte in den Tempel Minervens. Die Ehrfurcht gegen diese Göttinn war so groß, daß sich Niemand wagte, ihn aus seinem Freyorte zu ziehen. Damit er aber nicht entweichen könnte, hatten ihre Ephoren befohlen, die Pforte des Tempels zu vermauren, wozu seine Mutter den ersten Stein herbeygetragen haben soll. Als sie endlich wahrnahmen, er müße bald Hungers sterben, zogen sie ihn halbtod heraus. Aber wie übel nahmen ihre Götzendiener diese That auf! sie schrien, die Heiligkeit des Tempels sey verletzet, und man hätte ihn ehe aushungern, als herausziehen sollen. Man fragte sogar das Orakel zu Delphis, wie die erzürnte Göttinn besänftiget werden könne. Romulus hatte den Gebrauch der Freystätte, um seine neuerbaute Stadt zu bevölkern, den Griechen abgelernet. Er hat einen Ort (inter duos lucos genannt) als einen sichern Zufluchtsort allen Flüchtigen angewiesen, und an demselben, um ihm ein größeres Ansehen zu geben, einen Tempel erbauet. Plutarch er-

erzählet, daß durch diese Erfindung eine Menge von Sklaven, Schuldnern, und Todschlägern nach Rom geloket wurde. Als aber die Stadt genug bevölkert war, wurde diese Freystatt (nach dem Zeugniß des Dion von Kassia im 47ten Buche) mit so dichten Gebüschen und Zäunen umschlossen, daß sie Niemand durchdringen konnte, und folglich von einer Freystatt nichts als den Namen behielt. Die übertriebene Art den Kaisern zu schmeicheln erfand eine neue Gattung von Freystätten. Der verruchteste Böswicht konnte den verdienstvollesten Mann, ein Diener seinen Herrn ungescheut beleidigen, der Verbrecher seine Obrigkeit höhnen, sobald er die Bildsäule des Kaisers umfaßet hatte. Denn es war allen unter der Todesstrafe verboten, ihre Diener an dem Orte, an welchem des Kaisers Statue stund, zu züchtigen. Ja man gieng so weit, daß man das Verbrechen der verletzten Landeshohheit auch auf die gleichgültigsten Handlungen ausdehnte. Außer Zweifel war darunter diese Staatspolitik verborgen, daß das Volk desto geschwinder die republikanische Freyheit vergessen solle. Nachdem sich die

christ-

christliche Religion so weit ausgebreitet hat, daß man sie auch auf dem Throne sah, haben die Kaiser Konstantin und seine Nachfolger den christlichen Gotteshäusern, um ihnen eine größre Ehrwürdigkeit zu geben, und die heidnischen Tempel ihrer Würde zu entsetzen diese Befreyung ertheilet. Man hat sie aber bald so misbrauchet, daß sie gezwungen wurden, sie wieder einzuschränken. Theodosius verordnete, daß jene, die die öffentlichen Abgaben nicht bezahlet hatten, aus der Kirche gezogen werden könnten. Auch die Juden, um den Strafen ihrer verübten Betrügereyen und andrer Verbrechen auszuweichen, flüchteten in die Gotteshäuser, unter dem Vorwande sich taufen zu lassen. Diesen Misbrauch haben Arkadius und Honorius abgeschafet, welche verbotten hatten, einen in die Kirche unter dem Vorwande der Taufe flüchtenden Juden aufzunehmen, es sey dann: er habe seine Unschuld erwiesen. Im Jahre 398 hat Arkadius alle Freystädte bey folgender Gelegenheit abgeschafet: Eutropius ein Verschnittener wuste sich durch seine Arglist so in die Gunst des Kaisers einzuschleichen,

daß er ihn zu den höchsten Ehrenstellen erhub. Seine niederträchtige Seele hieß ihn seine Größe zum Sturz der verdienstvollesten Männer misbrauchen. Unter andern wurde auch das Opfer seiner Wuth der Heerführer Timasius, den er in das Elend verbannte. Seine Gemahlin Pentodia, um vor den Verfolgungen des Eutropius gesichert zu seyn, nahm ihre Zuflucht zu einer Kirche. Damit er sie aber aus ihrer Freystadt reißen könnte, hat er den Kaiser bewogen, eine Verordnung ergehen zu lassen, vermög welcher nicht nur alle Freystädte aufgehoben seyn sollten, sondern auch jene, die sich würklich in Freystädten befänden, herausgezogen werden könnten. Aber die Strafe seiner Grausamkeit schien ihm auf dem Fuß nachzueilen. Denn im folgenden Jahre darauf verlohr er die Gunst des Kaisers, und als der Gainas sein Haupt foderte, hat er sich in eine Kirche geflüchtet. Das Volk war wider ihn so aufgebracht, daß es ihn in Stüken zerrissen hätte, wenn ihn nicht vor dessen Wuth der heilige Chrisostomus mit einer nachdrüklichen Rede (welche Eutropius sich an den Altar

stützend

stützend mit angehöret hat) gerettet hätte. Dieser Zufall bewog den Arkadius, das gegebene Abschafungsgesetz der Freystädte wieder abzuschafen. Im Jahre 414 war vermög einer Verordnung Theodosius des jüngern jemand aus der Kirche zu ziehen ein Verbrechen der beleidigten Landeshoheit, und unter dem Kaiser Leo im Jahre 466 sogar der Gedanke und Wille die Freystädte zu verletzen ein Halsverbrechen. Diese den Verbrechern so günstige Gesetze hat im Jahre 535 Kaiser Justinian beschränket, und die Ehebrecher, Jungfernräuber, und Todschläger von dieser Befreyung ausgeschlossen. Nachdem das abendländische Kaiserthum nach Deutschland übertragen wurde, hat Karl der Große alle, die in den Freystädten Zuflucht suchten, von den größern Leibesstrafen losgesprochen. Die Geschichte der Freystädte von neuern Zeiten übergehe ich, um nicht die Gränzen dieser Blätter zu viel zu verletzen. Nur muß ich erinnern, daß nach den österreichischen Rechten vermittelst einer Verordnung von 1725 muthwilligen Schuldnern das Asylum benommen, und den Geist-

lichen, die sie nicht aushändigen, die Abschneidung aller Lebensmitteln angedrohet sey. Und laut des 59ten Kriegsartikuls ist der Geistlichkeit unter Geldstrafe, oder wenn es Mendikanten wären, bey Einstellung der Sammlung Ueberläufer aufzunehmen verbotten.

133.

Die Ertheilung der Freystädte ist eine Begnadigung (§. 132). Demjenigen allein, der begnadiget, stehet es zu zu erklären, wie weit er habe begnadigen wollen. Das Erkänntniß: Ob der Fall der Befreyung vorhanden sey, ist die Erklärung, ob der Landesfürst in diesem Falle begnadigen wolle. Es stehet also das Recht zu erkennen, welches Verbrechen sich des Asyls zu erfreuen hat, nicht dem geistlichen, wie es Pabst Benedikt der III. (in seiner Beschränkungsbulle der Freystädte §. praeterea) erklärte, sondern dem weltlichen Richter zu, und die Geistlichkeit ist verbunden, ohne des Bischofs Erlaubniß oder Einwilligung zu erwarten *), alsogleich der weltlichen Obrigkeit jene auszuliefern, deren Auslieferung begehret wird **).

*) Der

*) Der Bischof ist öfters eine Tagreise, und noch weiter entfernet. Bis man seine Einwilligung erwartet, sind wenigstens drey Tage verstrichen. Unter dieser Zeit kann der Verbrecher entkommen, besonders da die Ordensleute aus einem frommen Irrthume ein Gott gefälliges Werk auszuüben glauben, wenn sie ihn durch allerhand List der strafenden Obrigkeit entziehen, und ihm auf diese Art Gelegenheit geben, in seinen Diebereyen oder andern Verbrechen zum Nachtheil der innern Sicherheit wieder fortfahren zu können.

**) Man sagt: die Kirche dürstet nicht nach Blut, und die Hände der Altarsdiener müßten von Blutvergiessen rein seyn, wenn sie nicht in die Irregularität der verletzten Sanftmuth (defectus lenitatis) fallen wollen. Diese sind die gemeinen Entschuldigungen, und der Vorwand, unter dem man sich die Mißethäter der strafenden Obrigkeit auszuliefern weigert. Aber es ist von den neuern Lehrern des Kirchenrechtes längst dargethan worden, daß die Dekretalisten die Irregularität der verletzten Sanftmuth zu weit ausgedehnet haben. In einer Ver-

ordnung von 1765 hat unsre Monarchin jenen die eitle Furcht der Irregularität abzulegen befohlen, welchen sie zum Vorwand dienet, wider die Pflichten eines guten Bürgers, die Auslieferung der Verbrecher, und zur Erhebung des Corpus delicti die Ausgrabung der Entleibten zu verweigern.

134.

Jeder hatte im Stande der Natur das Vertheidigungsrecht, und konnte vermög dem Recht des Krieges allen Schaden und Beleidigungen abwenden. Dieses Recht haben die Mitglieder bürgerlicher Gesellschaften in die Hände der obersten Gewalt geleget. Es ist folglich ein landeshohheitliches Recht des Regenten, seine Untergebene wider alle Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten zu beschützen.

135.

Der Kirche ist es nicht erlaubet, ihre Gewalt zu misbrauchen (§. 110.), und wenn sie es thut, so verletzet sie die Bürger.

In

In diesem Falle also, hat der Landesfürst das Recht, die Beschwerden der von der Kirche beleidigten Unterthanen anzuhören, und ihnen Recht zu verschaffen (§. 134).

136.

Wenn ein geistlicher Vorsteher jemanden ohne hinlängliche Ursachen in den Bann thut, oder mit andern Kirchenstrafen beleget, misbrauchet er seine Gewalt, und beleidiget einen Bürger. Denn er handelt wider die Vorschrift der Kanonen, die hinlängliche Ursachen zur Gültigkeit des Kirchenbanns fodern. Wider die Vorschrift der Kanonen handeln, heist **seine Gewalt misbrauchen**, dieß ist das erste.

Wenn er einen Bürger ungerechterweise in den Bann thut, beraubt er ihn jener zeitlichen Güter, deren Verlust die Landesfürsten mit dem Kirchenbanne verknüpfet haben. Jemand ungerechterweise der zeitlichen Güter berauben, heist ihn **beleidigen**. Dieß ist das zweyte, das zu erweisen war *).

*) Ein Beyspiel einer solchen Ungerechtigkeit wäre, wenn ein Bischof mit dem Kirchenbanne die Personen seines Kirchsprengels zwänge, eine päbstliche Bulle zu befolgen, die die landeshohheitliche Genehmhaltung nicht erhalten hat.

137.

Der Landesfürst hat das Recht unächte, und seiner landesfürstlichen Hohheit unanständige Kirchenstrafen, für nichtig zu erklären, und die geistlichen Vorsteher durch Sperrung der Temporalien zu zwingen, daß sie solche wiederrufen. Der Landesherr, als der oberste Schutzherr der Religion hat das Recht allen, sowohl weltlichen als geistlichen, zu befehlen, daß sie die Kirchengesetze und Kanonen genau befolgen (§. 114.), also auch die ihm untergebene geistliche Vorsteher zu zwingen, daß sie nicht mit dem Misbrauche der Kirchenstrafen die Kanonen verletzen (§. 136). Er ist verpflichtet, seine Unterthanen wider alle Ungerechtigkeiten zu beschützen (§. 134.). Wenn er nicht das Recht hätte, die Beschwerden seiner Untergebenen wider unächte

ächte Kirchenstrafen anzuhören, und die Geistlichkeit zur Wiederrufung derselben zu zwingen, wären sie ohne Schutz, und blieben ungerechterweise jener zeitlichen Güter beraubet, deren Verlust mit dem Kirchenbanne (§. 24.) verknüpfet ist.

*) Beyspiele, daß auch geistliche Personen wider die Unterdrükungen ihrer geistlichen Obrigkeit bey dem Throne Schutz gesuchet haben, hat die Kirchengeschichte aufbewahret. So hat der heilige Athanasius, als er von dem Synodus zu Tyrus ungerecht verurtheilt, und der bischöflichen Würde entsetzet wurde, den Kaiser Konstantin, und der Passianus, nachdem er gewaltthätig des bischöflichen Sitzes beraubet wurde, den Valentinian und Marzian um ihren Schutz und Hülfe angeflehet. Auch jene Priester, welchen Nestorius, weil sie sich seinem Irrthum widersetzten, das Predigtamt einstellte, haben die Kaiser Theodosius und Valentinian ersuchet, sie möchten ihm verbieten, so lang wider jemand mit Schärfe zu verfahren, bis es entschieden wäre: ob Christus nur eine Person habe? Justinian

ſich des Rechts bewuſt, welches er über den Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt hatte, befahl im 11ten Kap. der 123ſten Novell. Omnibus autem epiſcopis et presbyteris interdicimus ſegregare aliquem a ſacra Communione, antequam cauſa monſtretur, propter quam ſanctae regulae hoc fieri jubent. Si quis autem praeter hoc a ſacra Communione ſegregatus eſt, ſolutus excommunicatione a majore ſacerdote mereatur communionem. Qui vero aliquem a ſ. Communione ſegregare praeſumpſerit, modis omnibus a ſacerdote, ſub quo conſtitutus eſt, ſeparabitur a communione, quanto tempore ille perſpexerit, ut quod injuſte fecerit, ipſe ſuſtineat. Dieſe Juſtinianiſche Verordnung hat Gratian ſeinem Dekrete C. 6. cauſ. 24. q. 3 eingeſchaltet. Auch unſre Monarchin ließ im Jahre 1768 eine Verordnung ergehen, daß Niemand, auch nicht einmal wegen der Ketzerey, ohne der landesfürſtlichen Einwilligung, mit dem Kirchenbanne beſtrafet werden ſolle.

138.

Es ist dem Staate schädlich, wenn zu viele bewegliche Güter in toden Händen sind. Der Reichtum ist in den Händen des Staats eine Blume, die in toden Händen verwelket. Denn sobald der Umlauf des Geldes gehemmet wird, ist auch zwischen dem Gelde, und den Waaren das Verhältniß gestört, denn es fehlet einem gewissen Theile von Waaren an dem vorstellenden Gelde. Zudem könnte ein menschlicher Körper gesund bleiben, wenn der Umlauf des Geblütes gehemmet würde, oder wenn man das meiste Blut von den übrigen Adern abzapfte, um eine damit übermäßig anzufüllen? Auch der Staat ist ein sittlicher Körper, in welchem das Geld das Geblüt vorstellet. Nun könnte dieser sittliche Körper gesund seyn, wenn nicht das Geld unter alle Glieder ebenmäßig vertheilet würde, oder wenn man die meisten aussaugte, um einige damit zu überschütten?

139.

Es ist ein landeshohheitliches Recht zu sehen, daß Gesellschaften, die sich im Staate befin-

befinden, ihm nicht schädlich werden (§. 108). Es ist dem Staate schädlich, wenn unsterbliche Gesellschaften, die tode Hände sind, unebenmäßige Reichtümer besitzen (§. 138). Also ist der Landesfürst berechtiget, ihren Eigenthumserwerbungen Schranken zu setzen *).

*) Im Jahre 1771 den 20 Monatstag August ließ unsre Monarchin eine Verordnung in vim pragmaticae perpetuae ergehen, vermög welcher den Ordenskandidaten nur 1500. Gulden in das Kloster zu bringen gestattet wird. Herr von Sonnenfels (in den Grundsätzen der Polizey in der Anmerk. zum 46. §.) ist der Meinung, daß auch diese tausend Thaler Ueberfluß seyen. Denn die Zahl solcher Gemeinden (sagt er) ist festgesetzet, und zu ihrer Nothwendigkeit begütert. Da die begüterte Zahl nicht überstiegen werden soll, so ist nicht einzusehen, zu welchem Ende die eintretenden Glieder etwas einzubringen hätten. Daß die begüterte Zahl nicht überstiegen werden soll, wird aus dem tridentinischen Kirchenrathe erwiesen, welcher im 3. Kap. der 25. Sitz. befahl: In omnibus

bus monasteriis tam virorum quam mulierum bona immobilia possidentibus, vel non possidentibus, is tantum numerus constituatur, ac in posterum conservetur, qui ex reditibus propriis monasteriorum, vel ex consuetis eleemosynis commode possit sustentari.

140.

Es ist dem Staate schädlich, wenn unsterblichen Gesellschaften unbewegliche Güter uneingeschränkt besitzen zu können erlaubet ist. Wenn man dieses erlaubet, so könnte es geschehen, daß (um mich jener Worte zu bedienen, die Kaiser Leopold in seinem Amortisationsgesetze von 1669 gebrauchte) je länger, je mehr allerhand liegende Güter auf unterschiedliche Weis und Wege, von den Weltlichen an die Geistlichen gebracht würden, und wo nicht hierinnen Einhalte- und Einsehung beschehen thäte, daraus nothwendig erfolgen müßte, daß nach und nach fast alle des Adels und der Weltlichen Güter an die Geistlichkeit gelangen,

gen, die übrig getreue Stände der Länder von allen Kräften kommen, und ihrem natürlichen Erbherrn und Landesfürsten weder an kaiserlichen Hof, noch sonst ihrer unterthänigsten Schuldigkeit nach, würden bedienen können. Auch der Umlauf des Geldes wird gehemmet. Denn wenn unsterbliche Gesellschaften, dieß ist, solche Gesellschaften, deren erloschene Mitglieder wieder durch andere ersetzet werden, Erbzinsgüter (emphyteusis) besitzen, bekommen sie nie einen neuen Besitzer, und folglich wird die Lehnwaare *) (laudemium), welche bey jeder Veränderung des Besitzes zu bezahlen ist, dem Umlaufe entzogen.

*) Nach den gemeinen Rechten (L. ult. C. de jur. emphyteut.) ist das laudemium der 50ste Theil des Werthes, oder 2 pro Cento. Heut zu Tag werden nach Verschiedenheit der Landsgebräuche mehr als 2, gemeiniglich aber 5 pro Cento gezahlet.

141.

Der Landesfürst ist berechtiget, alles dem Staate Schädliches abzuwenden (§. 108). Es ist dem Staate schädlich, wenn unsterblichen Gesellschaften erlaubet ist, viele liegende Güter an sich zu bringen (§.140). Er hat also das Recht zu verbieten; daß sie ohne seiner Erlaubniß keine unbeweglichen Güter an sich bringen sollen. Das Verbot, vermög welches unsterbliche Gesellschaften unbewegliche Güter ohne landesfürstlicher Einwilligung nicht an sich bringen dürfen, ist das Amortisationsgesetz. Es ist folglich klar, daß der Landesfürst Amortisationsgesetze zu geben berechtiget sey *).

*) Den Amortisationsgesetzen hat eine übertriebene Neigung Klöster zu bauen und zu stiften den Ursprung gegeben. Die Mönche in Egypten haben sich von der Handarbeit ernähret, welche auch der heilige Benedikt im 48ten Kap. seiner Regel befohlen hat. Otiositas inimica est animae. Et ideo certis temporibus occupari debent fratres

tres in labore manuum, sind seine Worte. Aber demungeachtet gab es doch schon zu Benedikts Zeiten Klöster, welche von der Freygebigkeit der Weltlichen lebten; denn er schreibt im nämlichen Kap. seiner Regel: non debere contristari monachos, si necessitas loci aut paupertas exegerit, ut per se fruges colligere debeant. Die Freygebigkeit wuchs hernach so, daß die Mönche nicht nur nicht nöthig hatten, ihre Nahrung von der Handarbeit zu suchen, sondern auch vieles im Ueberschuß hatten. Zum Beweis dessen ist die Verordnung Ludwigs des frommen vom Jahre 817, in welcher er befahl, ein Verzeichniß aller Klöster zu machen, um zu wissen, welche aus selben ihm nur jährliche Gaben allein, und welche ihm jährliche Gaben und Soldaten zugleich geben könnten. Am meisten aber ist die Neigung Klöster zu bauen und zu stiften im 11. Jahrhunderte gestiegen, in welchem man nach und nach nicht ohne großem Nachtheile des gemeinen Wesens die

meisten

meisten liegenden Güter in tode Hände kommen sah. Um dieses abzuschafen, ließ Karl der V. im Jahre 1520. eine Verordnung ergehen, mittels welcher keine liegende Güter ohne seine Einwilligung an tode Hände, weder durch Vermächtniße, noch durch Verträge, veräußert werden konnten. Eine Rudolphische Verordnung von 1658 untersagt auch die Uebertragung der Lehen an Klöster und andre Gemeinden. Hieher gehöret die Ferdinandeische Verordnung vom 14ten Oktober 1624. Die Leopoldinische vom 20. Oktober 1669. Die Karolinische vom 17ten August 1716, in welcher laut §. deßwegen, um den Abkartungen vorzubauen, auch nicht länger als auf drey Jahre liegende Güter toden Händen in Bestand gegeben werden können. Die Verordnung der itzt regierenden Monarchin vom 20. August 1771 ist folgendes Inhalts: Ob zwar unsre ruhmwürdigen Vorfahrer nnd Anherren, besonders aber die frommen Kaiser Ferdinand und unser geliebtester

Herr Vater weyland Karl der VI, glorreichsten Angedenkens in Betref der Erwerbungen unbeweglicher Güter zu Handen der Geistlichkeit aus landesväterlicher Obsorge für das allgemeine Beste die jedermann bekannten Amortisationsgesetze eingeführet, denen wir gleich nach Antretung unsrer Regierung vollkommen beygetreten sind ꝛc.

142.

Aus den Grundsätzen, aus welchen hier die Rechte der Landesfürsten über die Kirche sind hergeleitet worden, kann man leicht für jeden Vorfall insonderheit bestimmen, wie weit sich die landeshohheitliche Gewalt erstreke, und man wird gewiß nie irren, sobald man das wesentliche der Religion vom zufälligen richtig unterscheidet, und die wechselseitige Unabhängigkeit der geistlichen und weltlichen Macht zum Leitfaden hat *).

*) Ich schlüße mit den Worten des Osius Bischofs zu Korduba an den Kaiser Konstantin

stantin den großen: Tibi Deus imperium commisit, nobis, quae sunt ecclesiae concredidit. Et quemadmodum, qui tuum imperium malignis oculis carpit, contradicit ordinationi divinae, ita et tu cave, ne, quae sunt ecclesiae, ad te trahens magno crimini obnoxius fias. Date, scriptum est, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae Dei, Deo.

Verzeichniß der Hauptstüke.

Einleitung.

Erstes Hauptstüke. Von der Erklärung des Kirchenrechtes. — §. 1

Zweytes Hauptstüke. Von den Beweisgründen des Kirchenrechtes. §. 8

Erster

Erster Theil.

Erstes Hauptstüke. Von der Erklärung und dem Bestimmungsrechte der Kirche. — — §. 1.

Zweytes Hauptstüke. Von der gesetzgebenden rechtsprechenden und strafenden Gewalt der Kirche. §. 12

Drittes Hauptstüke. Von der Herrschaft, und der Regierungsform der Kirche. — — §. 25

Viertes Hauptstüke. Von der geistlichen Rangordnung. — §. 38

Zweyter Theil.

Erstes Hauptstüke. Von den Rechten und Pflichten des heiligen Vaters, und römischen Bischofes. — §. 45

Zweytes Hauptstüke. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bischöfe. — — §. 67

Drittes Hauptstüke. Von den Rechten und Pflichten der Pfarrherren. — — §. 79

Viertes Hauptstüke. Von den gemeinschaftlichen Vorrechten der Geistlichkeit. — — §. 85

Drit=

Dritter Theil.

Erstes Hauptstüke. Von den Rechten der Landesfürsten über die Kirche überhaupt. — §. 97

Zweytes Hauptstüke. Von denselben insonderheit. — — §. 114